

Rundfunkbeitrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) in Deutschland

Anlage IV. Das System ÖRR: Ideologie, Macht und Merkmale verstetigter Korruption!

**Opt-Out, Amnestie / Gnadenerlass
Aufhebung des Beitragszwangs
strategische Neuausrichtung des ÖRR**

Version 01 02 060920

Autor: Christof Sziegoleit

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche und Analyse übernimmt der Autor keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesem Dokument. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Der Autor verwendet explizite Begriffe wie „Phantasterei“, „korrupt“ oder „faschistoid“ zu Zwecken der Veranschaulichung. Das bedeutet jedoch nicht, dass in irgendeiner Art und Weise Vorverurteilungen oder unsachgerechte Anschuldigungen oder eine wie auch immer geartete unrechtmäßige Herabwürdigung vollzogen wird.

Die Analyse und Kritik stellt keinen Disrespekt gegenüber den hohen Institutionen dar, sondern ist als Hinweis an die zu verstehen, die die Rolle ausfüllen können, in der Sache Abhilfe und Besserung durchzusetzen.

In **Anlage IV** wird die rechtliche Ausgestaltung des Systems öffentlich-rechtlicher Rundfunk (ÖRR) aufgezeigt. Der ÖRR kauft alles, was ihm nützt, „sein Recht“ zu verankern. Alternativen werden systematisch ausgeschlossen. Das System ÖRR weist Merkmale von Korruption auf.

Rundfunkbeitrag basiert auf das Gutachten – „Finanzierung des ÖRR“, 2010 – des Ex-Verfassungsrichters und Merkel-Vertrauten Prof. Paul Kirchhof. Die Voraussetzung für den Abgabentyp Beitrag wurde über die Kardinalmerkmale **staatsfrei**, **marktfrei** und „**es muss ein objektives Interesse an der Leistung des ÖRR geben**“ definiert. Es wird aufgezeigt, wie das Abgaberecht über die Jahre geschickt verändert wurde, nicht nur um immer höhere Erlöse zu generieren, sondern den ÖRR als ideologische Instanz – zum Staat-im-Staate – umzubauen.

Die Schaffung und Transformation des Rechts und der daraus resultierenden Verträge – auch zur Finanzierung des Rundfunks – wird vom ÖRR beauftragt, bezahlt – „gekauft“ –, kontrolliert und dominiert. Der ÖRR kauft alles, was ihm nützlich ist. Richter – auch Verfassungsrichter – werden so eng in das System ÖRR mit einbezogen. Nach hunderten erfolglosen Klagen gegen den Rundfunkbeitrag und das System ÖRR ist evident: es gibt nur noch „gekauft“ Recht. Die vom ÖRR bestellten und honorierten Richter sind für die Rechtsprechung in bezeichneter Sache Norm. Abweichungen innerhalb des Systems sind nicht vorgesehen. Damit ist der Rechtsweg faktisch nicht mehr existent! Er wurde eliminiert.

Ursprünglich hatte der ÖRR nicht verhandelbare Qualitätsmerkmale zu erfüllen, die ein gutes Programm ausmachen. Dazu zählte z.B. eine wahrheitsgemäße, objektive und aktuelle Berichterstattung. Information hatte so gut zu sein, dass sie zur fundierten Meinungs- und Willensbildung taugte. Das Geschäftsmodell war ein freiheitliches. Der ÖRR machte ein gutes Programmangebot und die mündigen Bürger konnten sich Information und Unterhaltung frei, nach Lust und Bedarf abholen. ÖRR, das war ein **Pull-Modell**. Nach der Millenniumswende fand eine verstörende Neuausrichtung des ÖRR statt, die mit einer Umgestaltung des Auftrags des Gesetzgebers an den ÖRR begann. Im Auftrag – RStV §11 – wurde dem ÖRR ab 2003 bereits eine Wirkfunktion – nun **Push-Modell** – zugewiesen. Der ÖRR wurde darüber instrumentalisiert, ideologische und politische Ziele umzusetzen. Das Wirken auf Individuen und Gesellschaft definierte aber bereits **Totalitarismus** und hatte den zwingenden Freiheitscharakter – Rundfunk ist ein Vertrauensgut – vollständig konterkariert.

Mit seinem Urteil vom 18.07.2018 knüpfte der Erste Senat des BVerfG unter Vorsitz des jüngeren Bruders der Merkel-Vertrauten und Verfassers des Gutachtens „Finanzierung des ÖRR“ an den totalitären **Wirkauftrag** an. Grundsätzlich wurde der **Nutzungswille** für irrelevant erklärt. Dann wurde dem ÖRR ein neuer Geschäftszweck zugewiesen. Er sollte nun eine **Orientierungsrolle** auch zur **Verhaltenslenkung** (Pkt. 71) ausüben. Mit der Implementierung des von der ARD beauftragten **Framing Manual** der Sprach- und Kognitionswissenschaftlerin Elisabeth Wehling 2019 wurde der ÖRR endgültig zu einer psycho-totalitären Wirkeinrichtung. Der ÖRR wurde umfassend zu einer Institution der Denk-, Meinungs- und Verhaltenssteuerung transformiert.

Der ÖRR manifestiert das symbolische Eins der Gewalten. Es wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der Entmündigung und Unterdrückung der Bürger forciert. Es wurde ein System unter dem Primat „Macht-gegen-Geld“ etabliert und eine neue Gesinnungsethik möglich gemacht. Der ÖRR wurde totalitär ausgestaltet. Letzteres bedeutet den Bruch mit dem Erbe der Aufklärung, die Verachtung des Prinzips Verantwortung und das Lenken der Bevölkerung über neueste Methoden der Neuro-Wissenschaften, Psychologie und Verhaltensökonomik. Seit 2013 finden durch den ÖRR wieder Massenverfolgungen statt.

Nicht nur wurde der **Freiheitsgrundsatz** nach Art 2 Grundgesetz (GG) verletzt. Das Primat der **Rundfunkfreiheit** wurde vollständig zerstört und durch eine staatliche, totalitäre Wirkvorgabe ersetzt. Die gesellschafts- und demokratie-zerstörenden Effekte werden in den Paketen „Wahlen“ und „Programm“ exemplarisch dargestellt. Das Fazit vorweg: Es hat sich eine Ereigniskette weiterer schwerer Rechtsverletzungen eingestellt. Diese berühren u.a. den alten § 103 des StGB aber auch erneut das GG, diesmal die Meinungsfreiheit des Art 5 und die Unverletzlichkeit der Würde – Art 1. Die Entrichtung des Rundfunkbeitrags bedeutet somit faktisch die Unterwerfung unter das psycho-totalitäre Wirkmodell des ÖRR, das auf Demokratie, Gesellschaft und Individuen zerstörend wirkt. Der ÖRR muss wieder Bestandteil der freiheitlichen Ordnung werden.

Anlage IV.

Das System ÖRR: Ideologie, Macht und Merkmale verstetigter Korruption!

Inhaltsverzeichnis

I. Käuflichkeit / Compliance / Korruption	4
I. 1. Der ÖRR finanziert sein Netzwerk	5
I. 2. Der ÖRR kauft Meinungen, Gutachten und Recht	9
I. 3. Verfassungsrichter des Ersten Senats	14
II. Abgabenrecht bis zum Urteil des BVerfG	18
II. 1. Objektives Interesse	18
II. 2. Täuschung der Abgeordneten	18
II. 3. Einnahmeüberschuss / Feudalversorgung	19
II. 4. Staatlichkeit, Marktlichkeit	20
II. 5. Auftrag und Rolle des ÖRR	20
III. Urteile BVerfG 18.07.2018	23
III. 1. Zentrale Aussagen	23
III. 2. ÖRR, nun eine ideologische Instanz	27
IV. KEINE Unterwerfung unter ein psycho-totalitäres Modell	34

I. Käuflichkeit / Compliance / Korruption

Definitionen

Compliance bzw. Regeltreue (auch Regelkonformität) ist die betriebswirtschaftliche Umschreibung für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes, in Unternehmen.

„Das Thema Compliance ist für die Privatwirtschaft glücklicherweise kein Neuland mehr. Für öffentliche Verwaltungen gilt dies jedoch nicht. Und das Argument, sie seien schon per Definition gesetzestreu, ist so realitätsfern, wie kaum ein anderes.“

Quelle: Compliance Manager, „PRÄVENTION – COMPLIANCE – (K)EIN THEMA FÜR DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG?“

Compliance hat auch in öffentlich-rechtlichen Institutionen seine herausragende Berechtigung.

Zu **Korruption** bzw. besser: um Korruptionsverhinderung und -bekämpfung.

„**Korruption** (von lateinisch corruptio, Verderbnis, Verdorbenheit, Bestechlichkeit) bezeichnet Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung. Im juristischen Sinn steht Korruption für den Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch in nichtwirtschaftlichen Vereinigungen oder Organisationen (zum Beispiel Stiftungen), um für sich oder Dritte einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtmäßiger Anspruch besteht.“ Quelle: Wikipedia.

Der ÖRR sichert sich in einem geschlossenen Machtsystem mit brutalem Zwang erhebliche finanzielle Ressourcen, um alle gesellschafts-politischen Einflussgrößen an sich zu binden. Die folgenden Beispiele sind das lückenhafte Stückwerk aus einer schier unendlichen Liste von korrupt anmutenden Finanzierungen durch den ÖRR.

Wenn Recht und Gesetz nicht mehr funktionieren:

When the Rule of Law Is Not Working

„Corruption in general has a deleterious effect on the readiness of economic agents to invest. In the long run, it leads to a paralysis of economic life. ... Trust can only be engendered by transparency.

... . However, this institutional punishment can in turn be subverted, **because those who are enforcing the law – the sheriffs, the referees, the police officers, the law officers, judges – can also be bribed.** They are also humans, so they too have a selfish aspect to their nature and, therefore, there is a temptation for the free riders to bribe them in order to avoid punishment. This, in my view, is the biggest problem with this institutional punishment.“

Quelle: When the Rule of Law Is Not Working | edge.org, Karl Sigmund, 10.11.18

I. 1. Der ÖRR finanziert sein Netzwerk

Das System ÖRR: Der Staat-im-Staate zeigt Merkmale verstetigter Korruption! Alles ist scheinbar „gekauft“ und durch strategische Personalbesetzungen beherrscht!

Institute

Eine ganze Reihe von Instituten werden nachhaltig vom ÖRR strategisch finanziert / „gekauft“.

Der ÖRR investiert in – erst mittels Gebühren, heute über zweckentfremdete Rundfunkbeiträge – eine Reihe von Institute, um in allen strategisch relevanten Themenfeldern stets eine Meinungs- und Rechtshoheit zu haben. So wird der Diskurs beherrscht, jede Kritik im Keim erstickt.

Das Institut für Rundfunkökonomie

Strategisch werden die Rechtsgebiete: Staatsrecht, Medien- und Rundfunkrecht abgedeckt. Im Bereich Technik und Wirtschaft liefert das Institut für Rundfunkökonomie technischen Expertise, Trendanalysen – z.B. zur digitalen Medien-Ökonomie – und Forecasts. Durchgängig fallen die Arbeitsergebnisse so aus, dass der ÖRR positiv positioniert wird und weiter expandieren kann.

Das Institut hat enge Verbindungen zur GEZ (Beitragservice) und kooperiert mit dem ÖRR.

Das Institut lieferte z.B. die Planzahlen zum Gutachten „Finanzierung des ÖRR“ von Prof. Paul Kirchhof (Kirchhof dem Älteren (KdÄ)). Die Planzahlen wichen erheblich von der tatsächlichen Entwicklung ab. Die Anknüpfung an Haushalte diente ausschließlich steigenden Einnahmen, da dieser Anknüpfungspunkt über Jahre bereits wuchs und weitere starke Anstiege von anderen Wissenschaftlern prognostiziert waren. So hatten seriöse Gutachter z.B. die tatsächliche Entwicklung bei der Anzahl der Haushalte und damit des Beitragsaufkommens treffsicher vorhergesagt. In Anhörung und mündlichen Verhandlungen behauptete die KEF, dass die Mehrerlöse nicht vorhersehbar gewesen seien. Das ist nicht sachgerecht, sondern einseitig.

Das Institut für Rundfunkökonomie ist mit Personal vom ÖRR durchdrungen und wird aus dem System ÖRR finanziert.

EMR

Das Institut für Europäisches Medienrecht e. V. Saarbrücken/Brüssel (EMR) ist ein medienrechtliches Fachinstitut auf dem Gebiet des Rundfunk-, Multimedia-, Telekommunikations- und Wettbewerbsrechts. Es hat das Ziel, die Vorgaben des europäischen Medienrechts für die deutschen Regelungen darzustellen und zugleich auf europäischer Ebene an der Fortentwicklung der Medienordnung mitzuwirken.

- Das EMR erstellt professionelle Gutachten. Das Institut war konkret in die Prüfungen und Begutachtung des 15. RÄndStV mit eingebunden.
- Enge Kooperationspartner sind die vom ÖRR finanzierten Landesmedienanstalten (finanziert über Gebühren, Beiträge) und auch das Hans-Bredow-Institut s.u. (finanziert über Gebühren / Beiträge und Steuern) in Hamburg.
- Auch hier liegen also wieder bestimmte, geschlossene / rückgekoppelte Regelkreise vor. Das EMR ist gutachterlich zum Gutachten von Prof. Paul Kirchhof tätig gewesen und hat im Sinne seines Finanzierers ÖRR die Haushaltsabgabe verfassungsrechtlich mit abgesichert.
- „Professor Dr. Dieter Dörr ... war von 1994 bis 1999 ... Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) Saarbrücken. ... Seit dem 01.10.2017 ist er Inhaber einer Senior-Forschungsprofessur an der Johannes Gutenberg-Universität und seit dem 01.01.2000 Direktor des Mainzer Medieninstituts. Auch das Mainzer Medieninstitut wird vom

ÖRR mit-finanziert. Prof. Dörr hat das EMR maßgeblich mit geprägt. Sein Einsatz für das ZDF, den ÖRR, ist vehement.“.

Quelle: <http://www.jura.uni-mainz.de/doerr/149.php>, Lebenslauf

Professor Dr. Dieter Dörr war einer der Unterzeichner der vierzig Wissenschaftler zum Aufruf „Erst kommt der Auftrag, dann der Beitrag“. Ein Mann, der zusammen mit der Politik – z.B. Tabea Rößner, Die Grünen, Ex-Mitarbeiterin des ÖRR – im Zentrum eines „Spinnennetzes“ agiert, um stets eine weitere Expansion des ÖRR zu propagieren.

Das EMR ist mit Personal vom ÖRR durchdrungen und wird aus dem System ÖRR finanziert. Das EMR ist hochgradig mit anderen Entitäten des ÖRR vernetzt.

Hans-Bredow-Institut

Das Hans-Bredow-Institut an der Uni Hamburg nennt auf seiner Web-Seite unter Institut/ Finanzierung, dass bei einer Gesamtfinanzierung von 2,3 Millionen Euro in 2013, 517.000 Euro von NDR Media, Medienstiftung Hamburg, Medienanstalten und dem ZDF stammen. Weitere Finanzierung kommt von der Stadt Hamburg.

Diesem Institut kommt eine Schlüsselrolle im Zusammenspiel ÖRR – Medienpolitik zu. Es liefert nicht nur Referenten zu wichtigen Veranstaltungen des ÖRR, von dort werden Verfassungsrichter rekrutiert, Gutachten erstellt, Medien-Politiker unterstützt und Gesetzesvorhaben evaluiert.

In der Verfassungsangelegenheit zur Causa Brender / ZDF waren die **Kläger** durch das Hans-Bredow-Institut vertreten. Das Normenkontrollverfahren wurde nach endlosem Hin-und-Her von Rheinland-Pfalz initiiert (Beck, SPD), das Land Hamburg sprang unter Scholz (SPD) auf den fahrenden Zug auf und die Vertretung zum Verfahren wurde von denen durchgeführt, die vom Land und dem ÖRR finanziert werden.

Im Ergebnis gab es faktisch keine Deckelung der Staatlichen, sondern es wurde formal die Vorgabe der Alliierten der **Staatsfreiheit** aufgehoben. Ein Dammbbruch, der das Scheunentor zur Anknüpfung an das NS-Regime weit aufstieß.

Der Ex-Chef des Instituts hatte bereits kurz nach der Berufung an den Ersten Senat die Federführung zum Zweiten Gebührenurteil. Prof. Hoffmann-Riem war auch vorzüglicher Verbindungsmann zum ÖRR und in die Landespolitik.

Die genannten Institute werden umfassend mittels Gebühren / Zwangsbeitrag finanziert. Die Finanzierung durch den ÖRR ist allerdings nicht auf diese Institute beschränkt. Es gilt auch hier das „Eisbergmodell“, nachdem viele Beteiligungen nicht sofort transparent sind.

Alle Aufsichtsgremien der genannten Institute sind massiv von Mitarbeitern des ÖRR penetriert. Hier spielen auch Vertreter der sog. Juristischen Kommission der Rundfunkanstalten – eine verschworene Clique, die das Rundfunkrecht in Deutschland maßgeblich mit steuert – eine zentrale Rolle. Es gibt Mitarbeiteraustausch, Rotationen bis hin zu Berufungen in höchste Ämter.

Über die Finanzierung und das Schlüsselpersonal in den Instituten beherrscht der ÖRR das Rundfunk- und Medienrecht bis hinauf zum BVerfG!

Feiereinrichtungen

Preisverleihungen und dicke Feiern werden vom System ÖRR strategisch exekutiert, um den Schein angeblicher Qualität und großer Erfolge hell erstrahlen zu lassen.

Grimme-Institut

Der Grimme-Preis z.B. wird gerne Schaustellern zugereicht, die – wie „Böhmermann“ – Quote und Image bringen.

Das Grimme-Institut hat renommierte Kooperationspartner und **Förderer**, u.a.:

- Norddeutscher Rundfunk, Hamburg,
- Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz,
- Hans-Bredow-Institut, Hamburg (zwangsfinanziert über den ÖRR, Steuern),
- Westdeutscher Rundfunk, Köln.

Preis für Pop-Kultur, Tempodrom

Unter Leitung der Grünen wurde Böhmermann sein wohl vierter Grimme-Preis nicht zugeteilt, obwohl er nominiert war.

Sofort schaffen die Anstalten Ersatz und kreieren bzw. ergänzen Feierformate in ihrem Sinn. Im konkreten Fall wurden Gremien und Juris mit ÖRR-Personal besetzt, das stets sicherstellt: die Preise gehen an die richtigen Leute. Am 10.09.2016 war es dann endlich so weit.

„Jan Böhmermann erhält Preis für Popkultur – Der neu geschaffene „Preis für Popkultur“ wird im Berliner Tempodrom erstmals vergeben. Ausgezeichnet, aber nicht anwesend: ZDF-Moderator Böhmermann.

Fernseh-Moderator Jan Böhmermann ist beim neu geschaffenen Preis für Pop-Kultur in der Kategorie „Schönste Geschichte“ für sein umstrittenes Gedicht „Schmähhkritik“ über den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan ausgezeichnet worden. ...“

Die Finanzierung erfolgt über Zwangsbeitrag, denn daraus erwachsen „individualisierbare wirtschaftliche Vorteile“. Nur: für wen?

Die genannten Beispiele folgen dem „Eisbergmodell“. Oft wird bei Veranstaltung mit Privaten kooperiert. In der Szene wird gerne groß und gemeinsam gefeiert, insbesondere wenn die Bürger zahlen. Kurz: Der ÖRR kauft sich seine Jubel-Preise und führt damit jeden unabhängig ermittelten Qualitätsnachweis ad absurdum. Das ganze inszenierte Feier-Brimborium wird von frenetischen Befürwortern eines ideologisch-geprägten ÖRR beaufsichtigt, die dafür oft seit Jahren mal für den ÖRR, mal für die Politik, mal in den Institutionen hoch-dotierte Stellen missbrauchen. Bürger, die dafür nicht zahlen, riskieren, in den Knast zu kommen.

Der ÖRR kauft sich und choreographiert Preisfeiern, um sich öffentlich als total erfolgreich zu präsentieren: ohne Bürger und ganz ohne die notwendige Basis: Qualität!

Agenturen

Der Trend Wertschöpfungsanteile ins Agenturgeschäft zu verlagern hält an. An der dpa sind ARD / ZDF finanziell beteiligt und personell im Aufsichtsgremium vertreten. Der ÖRR hat qua seines Einkaufsvolumens und den Möglichkeiten der Preisgestaltung erheblichen Einfluss auf die Inhalte. Die als „Gleichschaltung“ wahrgenommene Vereinheitlichung ist der Filterung, Priorisierung und Vorkonfektionierung von Themen geschuldet. Aus der Synchronisation werden mühelos Wellen erzeugt, mittels derer emotionalisierte und fragmentierte Monothematiken verpresst und in Folge Wahrnehmungswelten kreiert werden, über die die vermeintlich „richtige“ Meinung verankert wird. Stets postulierte Vielfalt stirbt, sie ist nicht existent.

Bedeutend ist in den deutschen Medien das Weglassen. Wichtige Aspekte werden systematisch ausgeblendet. Und so gilt: Wer sich nicht in ausländischen Quellen informieren kann, ist nicht informiert. Fachleute und die Medienforschung weisen auf eklatante Kompetenzdefizite hin, die allerdings nicht beschränkt sind auf Innenpolitik, Ausland, Kultur, Wirtschaft/Finanzen, Technik/Digitales.

Der ÖRR synchronisiert über Beteiligungen, Personal, Einkaufsmacht und Möglichkeiten der Preisgestaltung das Agenda-Setting u.a. über die dpa.

Marktforschung

Der **ÖRR finanziert** ein enges Netzwerk aus Meinungs- und Marktforschern. Es gibt einschlägige Literatur, die die Quotenmessung des ÖRR zusammen mit seinen Partner – z.B. der AfG/GfK – ad absurdum führt. ARD und ZDF machen mit ihren eigenen – Forschungsgruppe Wahlen, ZDF – oder permanent beauftragten Marktforschern – ARD: WPP-Konzern – perfidestes PR, Meinungs-Management bis hin zur strategisch geplanten Wahlmanipulation. Umfrageergebnisse dynamisieren den sog. Bandwagen-Effekt, sollen motivieren oder Konformitätsdruck erzeugen.

Über seine Einkaufsmacht hat der ÖRR erheblichen Einfluss auf „seine“ Marktforschung!

Private Medien

Zu den Privaten gibt es enge Geschäftsbeziehungen. Auf ZEIT Online, Spiegel etc. platziert der ÖRR immer wieder **Eigenwerbung**, die **mittels Zwangsbeitrag** finanziert wird.

Die „investigativen“ Kooperationen zwischen Privaten und ÖRR sind legendär aber ohne zu halten, was sie versprechen. Sie stellen – wie die Werbung – wahrscheinlich Quersubventionen dar. Es gibt personellen Austausch und vielfältig gemeinsame Feiern. Es fließen erhebliche Gelder vom ÖRR an die Privaten ohne Transparenz. Im Digitalen werden sog. „Influencer“ steuer-finanziert.

Die Privaten werden im Wettbewerb zerrieben. Das Werbegeschäft haben sie an die amerikanischen Medien-Giganten – Facebook, Google, etc. – verloren. Im Binnenverhältnis schöpft der ÖRR per Zwang die Medienbudgets der Haushalte ab. Den Bürgern fehlen oft schlicht die finanziellen Ressourcen, um in freie, qualitativ hochwertige Alternativen zu investieren. Der Bund stellt aktuell Millionen an Unterstützung für die Privaten in Aussicht, mit bereits dramatischen Effekten.

Der ÖRR bindet die Privaten über Werbung und sog. Kooperationen an sich. Finanziert wird das über Zwangsbeitrag. Private werden zunehmend unter das Recht des ÖRR gestellt.

ÖRR - Politik

Ob Merkels Regierungssprecher oder von der Leyen`s Pressesprecher. Politik bedient sich aus dem Personalfundus des ÖRR und besetzt vice versa systematisch – aber entlang völlig intransparenter Verfahren – strategische Position in den Anstaltsspitzen und der Medienaufsicht mit partei-politischem Personal.

Die Medienverantwortlichen der Parteien kommen oftmals aus dem Bereich des ÖRR. Die „Trojaner“ agieren politisch im Sinne des ÖRR.

Freie

Freie: Praktikanten, Schauspieler oder private Unternehmen aus der Medien- und Film-Branche werden im Jargon des ÖRR als „White Mexicans“ etikettiert. Es gibt nicht nur eklatante Unterschiede zwischen den Festangestellten und den „Freien“ bei Geld und Privilegien. Der ÖRR pflegt ein hierarchisches Machtsystem, dessen Kardinale Unterdrückung, Missbrauch und Angst sind.

Der **WDR ist die größte #MeToo Institution in Deutschland**, stets im Wettstreit mit seinen Schwester-Anstalten. Die **DW** ist einem Bericht des The Guardian zufolge – letztlich unter der Leitung von Frau Dr. Merkel – zur Top-Anstalt für **Rassismus, Sexismus und verstetigte Unterdrückung** geworden.

Es geht auch anders. System-Konforme Schauspieler, die Quote versprechen, werden mit Mega-Gagen an das System gebunden. „Promis“ gehören zum Quoten-Kult des ÖRR.

Die perfide gemanagten Abhängigkeitsverhältnisse münden oft erstmal in devote Verhaltensannahmen, dann in Scham und Verzweiflung. Es wird von sexuellen Belästigungen und Übergriffen berichtet. Die Vergewaltigungen in ihrer Gesamtheit stellen nicht nur eine enorme psychische Belastungen dar, sondern systematische Menschenrechtsverletzungen. Bezahlt wird das ganze per Zwangsbeitrag, die Aufsicht – maßgeblich auch aus der Politik – schaut weg.

Es ist völlig ausgeschlossen, dass aus derart verwahrlosten Organisationen gutes Programm kommen kann.

Das System ÖRR steht für eklatante Bereicherung durch Unterdrückung und Missbrauch!

FAZIT: Der ÖRR bindet alle und alles an sich, was seine Machtposition stärkt und eine umfassende Kontrolle erlaubt. Er setzt dafür umfassend die Abgaben der Beitragszahler ein. Systematisch kauft er alles, was ihm nützt. Wenn er nicht KAUFEN kann, agiert das System ÖRR mittels Missbrauch und Unterdrückung.

I. 2. Der ÖRR kauft Meinungen, Gutachten und Recht

Eine Chronologie wichtiger Rechtsgutachten (die Liste stellt nur ein kleinen Auszug dar):

2007 Zweites Gebührenurteil: Den Fall leitet der Mann, dem beim Hans-Bredow-Institut extra eine Direktorenstelle geschaffen wurde, die umfassend vom ÖRR finanziert wurde. Das Urteil ergeht unter dem Präsidenten des BVerfG, der in einem vom System ÖRR finanzierten Gutachten 2010 das Verlagsgeschäft dem Recht des ÖRR unterworfen, den Geschäftszweck des ÖRR neu definiert und die Bürger für unmündig erklärt hat.

- Der federführende Richter hatte zuvor die hochdosierte Stelle inne, die u.a. vom ÖRR extra eingerichtet und finanziert wurde.
- Der Vorsitzende des Ersten Senats verdingte sich unmittelbar nach seinem Eintritt in den Ruhestand dem ÖRR für ein weiteres „Struktur-Gutachten“.
- SPD-Richter – die an dem Dambruch-Urteil partizipierten – haben in Folge ihrer Kompetenzen zum Thema Compliance später Vergütungen im zweistelligen Millionen-Bereich abgegriffen.
- **Der ÖRR finanziert Institute und extra eingerichtet „Sonderstellen“. Das begünstigte Personal wird nach Berufung an das BVerfG dann Urteile im Sinne des ÖRR treffen.**

2007 Prof. Jarass wird vom ÖRR beauftragt und honoriert, ein Gutachten zur geräte-unabhängigen Finanzierung zu erstellen, weil dem ÖRR die „Carte Blanche“ aus 2007 einfach nicht ausreichte!

- **Das vom ÖRR gekaufte Gutachten wird die Basis für Milliarden Mehreinnahmen!**

2008 Neben der Verbreiterung und Vertiefung der Abgabenlast lassen sich Bedarfe mittels des Auftrag weiter erhöhen. Der Rundfunkauftrag im § 11 RStV wurde 2003 um den „totalitären Wirkauftrag“ erweitert. Das reichte Politik und Anstalten aber noch nicht aus. 2008 wird der

Auftrag an den ÖRR im Bereich der „digitalen Medien-Ökonomie“ – Telemedien – erweitert. Der für neue digitale Produkte durchzuführende Drei-Stufen-Test, ist eine einzige Farce.

Mit dem Drei-Stufen-Test wurde die Büchse der Pandora geöffnet, dass sich ein ganzes „Gutachterwesen“ dumm und dämlich verdient, ohne dass der geforderte Mehrwert „digital“ geschaffen würde. Bezahlt wird aus Zwangsbeitrag!

- Eifernde Politik, engagierte Gesetzgeber – insbesondere von der SPD – arbeiten intensiv an der steten Ausweitung des Rundfunkauftrags. Dabei erfahren sie immer wieder vorzügliche Unterstützung aus dem mit Gebühren und später Zwangsbeitrag finanzierten System ÖRR: den Anstalten, Instituten und Feiereinrichtungen. Der ÖRR schafft sich faktisch unkontrolliert eine Günstlingsnetzwerk, heute aus brutal erhobenen Zwangsgeldern.
- **Politik hat den Auftrag in § 11 RStV – auf Basis vieler vom ÖRR bezahlter Gutachten – zum Treiber höherer Beiträge gemacht.**

2010 Ab diesem Jahr entfalten sich aus Politik, Gesetzgebung und Anstalten virulente Aktivitäten, den Auftrag des ÖRR in der digitalen Ökonomie erneut zu erweitern. Zum Auftakt beauftragt z.B. der ZDF-Fernsehrat, unter dem Merkel-Vertrauten Ruprecht Polens (CDU), ein Gutachten unter dem Titel: „Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen der ZDF-Telemedien“, vom 23.02.2010. Das Gutachten dient der Politik / Gesetzgebung, dem ZDF und Schwesteranstalten und später dann der Rechtsprechung, die Telemedien umfassend auf „Expansion“ zu stellen. Tatsächlich finden sich im Gutachten Hinweise über die ganze Absurdität des im RStV festgeschriebenen Drei-Stufen-Tests.

- **Im Zeichen der Expansion: Teemedien-Gutachten beauftragt vom Fernsehrat des ZDF, bezahlt aus Rundfunkgebühren.**

2010 Der Vorsitzende des Ersten Senats und des Zweiten Gebührenurteil, Prof. H.-J. Papier, wird beauftragt, den ÖRR in der digitalen Ökonomie gegenüber Pressevertretern und den Gebührenzahlern noch umfassender zu positionieren. Dem ÖRR wird „aus dünner Luft“ eine Orientierungsrolle zugewiesen!

- Titel: Verfassungsrechtliches Gutachten zur "Presseähnlichkeit" von Onlineangeboten und zur Abgrenzung von Rundfunk und Presse im Internet: Presse macht Rundfunk, Pressemitteilung der ARD vom 20.07.2010.
- Dokumentation: „Gebiet des Rundfunks“ Gutachten von H.-J. Papier und M. Schröder zu „Presseähnlichen Angeboten“, epd medien, Nr. 60.

1. Verleger arbeiten danach auf dem Rechtsgebiet des ÖRR.
2. Das Gutachten stellte formal das Ende des klassischen Marktversagens fest und positionierte den Geschäftszweck des ÖRR völlig neu, als „Orientierung in der digitalen Medien-Ökonomie“. Das in seinem Gutachten skizzierte Menschenbild ist in jeder Hinsicht schockierend. Für Prof. Papier ist die Masse der Bürger nicht in der Lage, sich selber sachlich zu informieren, kurz: die Bürger sind unmündig. Er versteift sich sogar in der in Gänze unbelegten Behauptung, dass die Bürger eine „Orientierung“ im Dschungel des Internets durch den ÖRR wünschten.

- **Prof. Papier wurde von der „Konferenz der Gremienvorsitzenden der ARD“ beauftragt und umfassend honoriert. Seine Prämissen zum neuen Geschäftszweck des ÖRR flossen umfassend in das Urteil des BVerfG vom Juli 2018 mit ein.**

2010 Vom ÖRR finanzierte und personell beherrschte Institute – z.B. das **Institut für Rundfunk-ökonomie in Köln** – wurden beauftragt, die Erlösprognose im neuen Finanzierungssystem mit zu unterstützen und die verfassungsrechtliche Absicherung vorzunehmen. Es wurde tiefgestapelt, um die sich abzeichnende Erlösexplosion zu kaschieren.

- **Finanzierung aus dem System ÖRR, ggf. GEZ.**

2010 Prof. Bull wird vom ÖRR beauftragt, ein Datenschutzgutachten zu erstellen. Aus den Erfahrungen des NS-Regime wurden Einwohnermeldeämter dezentral und ohne zentralen Datenzugriff organisiert. Der ÖRR sollte nun einen zentralen Datenabgleich mit den Einwohnermeldeämtern durchführen müssen. Zum Datenschutz erstellte der ÖRR zur Ratifizierung des 15. RÄndStV ein Zusatzpapier, das jedoch nicht die Rechtswirksamkeit des Staatsvertrages hat. Es wird vermutet, dass der ÖRR in das Sicherheitssystem der Dienste eng mit eingebunden ist. Der ÖRR erkauft sich eine strukturelle Rechtsänderung, die aus essentiellen Grund 65 Jahren lang Bestand hatte.

- **Das Rechtsgutachten: „Datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung eines Rundfunkbeitrags“ vom Sept. 2010 wurde vollumfassend von ARD und ZDF an Dr. jur. Hans Peter Bull vergeben und vergütet.**

2010 Der ÖRR beauftragte Prof. Paul Kirchhof (Kirchhof der Ältere (KdÄ)), dessen Bruder Prof. Ferdinand Kirchhof (Kirchhof der Jüngere (KdJ)) zum 18.07.2018 Vorsitzender des Ersten Senats war. KdÄ hatte das Jarass-Gutachten aufgegriffen, um eine kaum zu bewerkstelligende Beweislastumkehr festzulegen. **Staatsfreiheit** und **Marktfreiheit** wurden als kardinale Merkmale herausarbeiten, die zwingend und alternativlos den Abgabentyp „Beitrag“ zur Folge hatten. Der Sondervorteil, der den Beitragszahlern zu erwachsen hat, wurde von KdÄ auf drei (3) ganz unterschiedlichen Ebenen festgelegt. Jahrelang sollten Kläger und Gerichte streiten, bevor unter Vorsitz von KdJ das vorerst finale Urteil zum Rundfunkbeitrag erlassen wurde.

Das Gutachten basierte auf teils völlig falsche Voraussetzungen und Annahmen und mündete in der falschen Zusicherung des Verfassungsrichters a.D. zur Finanzausstattung des ÖRR durch den Systemwechsel: „Aufkommensneutral, kein Euro mehr, kein Euro weniger!“. Der im Gutachten angelegte Klagezyklus, sollte dem ÖRR Milliarden-Mehreinnahmen beschern. Der Gesetzgeber – Kurt Beck (SPD) – hatte das Gesetzgebungsverfahren faktisch an den ÖRR „outgesourct“.

- **KdÄ wurde dann von ARD, ZDF und Deutschlandradio offiziell beauftragt und wohl sehr umfassend honoriert, das Konzept für Milliarden-Mehreinnahmen zu erstellen und mit umzusetzen. KdÄ schuf den Einstieg in Massenverfolgung und einen neuen Psycho-Totalitarismus. Der Erfolg aus der Arbeit hatte weitere Beauftragung vom ÖRR zur Folge.**

2014 Unter Vorsitz von Prof. Ferdinand Kirchhof (KdJ) wird die **Staatsfreiheit** im Urteil zur „Causa Brender / ZDF-Urteil“ gekippt. Damit ist eine der Kardinalbedingungen für den Abgabentyp Rundfunkbeitrag nicht mehr erfüllt und die strikte Vorgabe der Alliierten an den ÖRR: „**Staatsfrei!** Damit sich ein NS-Regime nicht wiederholt“, formal beendet worden.

- **KdJ ist thematisch zentral mit dem vom ÖRR gekauften Gutachten von KdÄ verbunden. Im Wechselspiel hebeln sie die Kardinal-Merkmale für Rundfunkbeitrag aus.**

2016 Prof. Dr. Dieter Dörr – u.a. Direktor des vom ÖRR finanzierten Mainzer Medieninstituts –, Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. und Prof. Dr. Dres. h.c. Arnold Picot wurden vom ZDF beauftragt, den erweiternden Auftrag und Finanzierungsumfang in „Legitimation und Auftrag des öffentlichen Fernsehens in Zeiten der Cloud“ herzuleiten.

- **Das Gutachten wurde vom Intendanten des ZDF, Dr. Thomas Bellut, beauftragt und umfassend honoriert. Es wurde im August 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Gutachten wird im Urteil des BVerfG vom Juli 2018 inhaltlich verwertet und referenziert. Prof. Dörr hatte eine nachhaltige Finanzierungsbindung zum ÖRR.**

2017 KdÄ wird sein legendäres Gutachten „**Transparenz des ÖRR**“ im Auftrag der Vorsitzenden der ARD / MDR, Karola Wille, erstellen. KdÄ bestätigt die von KdJ aufgehobene **Staatsfreiheit** aus dem Urteil 2014 und kippt die zweite Kardinalvoraussetzung für den Beitrag: die **Marktfreiheit**.

- Die Kernaussage: Der ÖRR ist bereits transparent, mehr Transparenz kann schaden, das schließt Gutachten von Verfassungsrichtern und deren Honorare mit ein.

- **KdÄ: „Die Studie ist aus einem Gutachten hervorgegangen, das ich im Auftrag des Mitteldeutschen Rundfunks erstattet habe.“**

Quelle: „Transparenz des ÖRR“, Prof. Paul Kirchhof, Nomos, ISBN 978-3-8487-4344-5 (Print).

2017 In ihrem „Bericht des ÖRR an die Rundfunkkommission der Länder“ vom 29. September 2017 werden ARD und ZDF alle zuvor von ihnen beauftragten und umfassend vergüteten „Gefälligkeitsgutachten“ referenzierten, um sich gegenüber den Gesetzgebern zu positionieren. Ab 2010 nehmen Anstalten, Vertreter aus den „Günstlingsnetzwerken“ System ÖRR, der Politik / Gesetzgebung massiven Einfluss auf den angeblich staatsfreien Bedarfsermittlungsprozess der KEF. Völlig gesetzesfern und undiszipliniert fordern sie alle: Mehr! Mehr Bedarf, mehr Einfluss, mehr Macht, mehr Geld, mehr Rundfunkbeitrag!

2017 Prof. Dörr, der u.a. Chef-Justitiar des Saarländischen Rundfunks war, wird den offenen Brief **„Erst kommt der Auftrag, dann der Beitrag“**, vom 05.10.2017, mit unterzeichnen. Es geht in dem Papier in der Essenz darum, den ÖRR erst in der digitalen Ökonomie massiv expandieren zu lassen, bevor über mögliche Einsparungen „überhaupt nachgedacht“ wird.

Die Zugehörigkeiten der Unterzeichner aus einer Gruppe von sog. Wissenschaftlern und Vertretern einer angeblichen Zivilgesellschaft entpuppt sich als perfide getarnte Lobbyistenveranstaltung (trotz Transparenzgutachten). Die Recherche ergibt, dass viele der Unterzeichner in den Gremien des ZDF beheimatet sind und/oder teils erhebliche materielle und immaterielle Vorzüge aus dem System ÖRR erfahren.

Es sind insbesondere Vertreter von SPD und Grüne, die sich immer wieder in Doppel- und Dreifachfunktionen und bis ins Mark durch-privilegiert, in hysterischem Eifer sachfern für mehr ÖRR einsetzen. CDU/CSU tragen höhere Mittel i.d.R. voll mit.

- **Die Finanzierung der „tückischen“ Propagandaaktion ist nicht ersichtlich! Prof. Dörr ist in ander Funktion durch das System ÖRR finanziert worden.**

2017 Die SPD-Verfassungsrichterin a.D., die an der „Carte Blanche“ – dem Zweiten Gebührenurteil 2007 – tatkräftig mitgewirkt hatte, wird unter aktiver Mitwirkung ihres Parteifreundes Stephan Weil (SPD) eine Abfindung im zweistelligen Millionenbereich realisieren.

- **Hannover ist die SPD-Hochburg aus der die Expansion des ÖRR maßgeblich mit betrieben wird.**

2018 Das BVerfG entscheidet vorerst final zum Rundfunkbeitrag. Alle kritischen Punkte des Gutachten von KdÄ aus 2010 konnten nach tausenden Klagen und systematischer Zuarbeit aus dem System ÖRR ganz raffiniert pariert werden.

Durchgängig setzt das Gericht auf die Urteile des vom ÖRR finanzierten Verfassungsrichters auf, sowie auf die genannten Gutachten, die aus dem System ÖRR beauftragt und umfassend honoriert wurden.

Unter dem Vorsitz von KdJ hat das BVerfG das „Gutachten“ von KdÄ mit all seinen strukturellen Defiziten in geradezu „familiärer“ Weise bestätigt, indem es sich aus dem Klagekanon tausender Verfahren die Kernthemen herausgesucht hat, die das System ÖRR als „Staat-im-Staate“ unangreifbar machen.

Ein profunder Befangenheitsantrag wurde von den Richtern und Richterinnen komplett zurück-, weg- und abgewiesen.

Das Urteil des BVerfG verwebt nun die vom System ÖRR bestellten und bezahlten „Gefälligkeitsgutachten“, die immer wieder mit „aus dem Blauen ersonnenen“ Kernaussagen brillieren oder gar die vermuteten Annahmen nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu ihrer Methode der Wahl machen. Verstetigt ist das „Glaubwürdigmachen“ durch Referenzieren, Selbst-Referenzieren oder Gutachten-Kaufen-und-Referenzieren. Aber vornehmlich nur, wenn diese vom ÖRR gekauft sind.

Das System ÖRR funktioniert nur als Echo-Kammer einer Parallelwelt, in der absurdeste Phantastereien zur Realität erklärt werden. Die Scheinwelt finanziert sich mit Zwang. Daten, Fakten, Vernunft, das Erbe der Aufklärung, der Rat der besten Wissenschaftler – die sind außerhalb des Systems ÖRR – zählen nichts! Gar nichts. Das BVerfG lädt zwar pro forma ein, widmet den Vorträgen dann aber nur „reflexhafte“ Abwehrabschnitte.

Andere Gutachten, die sich kritisch mit den gegebenen und geplanten Strukturen auseinandersetzen, werden ohnehin systematisch zurückgewiesen: systematisch, grundsätzlich und in allem.

Gutachter, die nicht bis ins Mark – mit Haut und Haaren – Teil des Systems ÖRR – auch finanziell so eingebunden – sind, werden in der Rechtsprechung gar nicht berücksichtigt!

Das BVerfG hat alle Weichen auf mehr Bedarf, höhere Beiträge gestellt und eine psycho-totalitäre Institution zur Verhaltenssteuerung geschaffen.

Nicht ein einziger Aspekt zu einem positiven Wettbewerb wurde adressiert. Vertieft wurden wolkg skizzierte Gefahren. Den Privaten wurde Qualität in Bausch und Bogen abgesprochen, Bürgern und Unternehmern die Freiheit geraubt. Technologische Entwicklungen, sinkende Kosten, verändertes Rezeptionsverhalten, der Wunsch nach hoher Qualität, wurden gar nicht adressiert. Das Silo-Denken in abgeschotteten Funktionseinheiten war schon immer ein Wettbewerbsnachteil.

Die Finanzausstattung wurde unter der Behauptung von angeblicher Vielfalt – ohne jegliche Gründung auf Qualität – bestätigt, ohne nur ein einziges Mal rechtliche Vorgaben an „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ zu prüfen.

Laut dem vom ÖRR honorierten Gutachter sollte die Leistung des ÖRR sogar so herausragend sein, dass Bürger gar keine Empfangsgeräte mehr bereithalten müssen und nicht einmal mehr ÖRR rezipieren müssen, um als „Inländer“ von dem Vorteil der „mediengestützten Informationskultur in Deutschlands“ begünstigt zu sein.

Das wäre nationalistisch, faschistoid und irrsinnig. In keinem anderen Land – erst recht keins, das demokratisch legitimierte Institutionen und Freiheitsrechte hat – würden so vermessene Behauptungen eine Chance haben.

Doch das BVerfG knüpft daran an.

- **Eine Neukonzeption des ÖRR sollte von außerhalb der „eingespielten“ Systematiken erfolgen. Das BVerfG hat den Rundfunkbeitrag im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt. Das Mandat zur Gestaltung haben nach Art 70 GG allerdings die Länder.**

2019 Nach dem Urteil ist vor dem Urteil. Das vom ARD/MDR beauftragte und implementierte „**Framing Manual**“ ergänzt den totalitären Wirkauftrag aus dem RStV § 11 und verstärkt die neuen Aspekte der „**Orientierungsrolle**“ und **Verhaltenssteuerung** aus dem Urteil des BVerfG.

Die Anstalten hatten das „Framing-Manual“ sofort in intensiven Trainings breit und tief in den Anstalten der ARD implementiert. Walter Lippmann's Frames wurden nach Richard Thaler zu einem wirksamen Nudging-Instrument – nudgen = stupsen – weiterentwickelt. Nach neuesten Methoden der Neurowissenschaften, Psychologie und Verhaltensökonomik sollen kurze hoch emotionalisierte Fragmente zur Verhaltenssteuerung beitragen.

Merkel – angeblich ausgebildet in Propaganda und Agitation – ist Thaler-Fan und hatte selbst Stellen für Anthropologen, Psychologen und Verhaltens-Forscher als ihre Politikberater ausgeschrieben. Die Intendantin des MDR, Karola Wille: € 275.000 Jahresgehalt, € 17.000 Ruhegeld-zusage pro MONAT! – veranlasste die Inhaftierung von Frau Baumert: 61 Tage Haft. Wille zerstörte Baumert's Leben. Beiden – Merkel und Wille – gemeinsam ist das Wirken an der Uni Leipzig.

- **Haft wird heute als rechts-notwendiger Akt exekutiert, um Verfassern von z.B. Transparenzgutachten und Framing-Manuals materielle Vorteile zukommen zu lassen. Der ÖRR hat sich damit endgültig zu einer feudal-kleptokratischen, psycho-totalitären Werk-einrichtung transformiert und sich als demokratisch legitimierte Institution disqualifiziert.**

Fazit: Aus dem System ÖRR heraus wird die Verschiebung der Balance der Gewalten organisiert. Über das Finanzierungsmodell und einer psycho-totalitären Rollenzuweisung findet ein systematischer Umbau der demokratischen Ordnung statt. Aus der – der Allgemeinheit dienenden – Institution Rundfunk ist ein neues Machtzentrum entstanden. Der Staat-im-Staate. Der ÖRR kauft sich, was er zum Ausbau seiner Macht benötigt. Eine erneute Beitragserhöhung würde den gesellschaftlichen Umbau weiter dynamisieren.

I. 3. Verfassungsrichter des Ersten Senats

Hintergründe und Vertiefung zu ausgewählten Finanzierungsvorhaben.

1. Zum „Zweiten Gebührenurteil“ 2007 des BVerfG

Dort hieß es:

„Gerichtspräsident Hans-Jürgen Papier las ein Urteil vor, das vor Rundfunk-Orthodoxie und Privatwirtschafts-Ressentiments strotzte. Die seit Dekaden bekannte medienpolitische Leier aus Karlsruhe: Vielfaltsdefizite, Suggestivkraft, Marktversagen – alles spreche für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Irgendwann bezeichnete Papier TV gar als „Fernsehfunk“ – so modern wie dieser Begriff war das gesamte Urteil.

Neben ihm saß Wolfgang Hoffmann-Riem, beim Verfassungsgericht zuständig für Medienrecht. Vor seiner Berufung zum Verfassungsrichter war er jahrelang als Chef des Hamburger Hans-Bredow-Instituts den öffentlich-rechtlichen Anstalten verbunden. Hoffmann-Riem ist sich nicht zu schade, als federführender Verfassungsrichter Festreden auf NDR-Jubilarien zu halten. Für befangen hält er sich nicht. Die ARD kann sich auf ihn verlassen. Das heute verkündete Urteil stammt weitgehend aus seiner Feder.

Die ARD hatte sich beim Verfassungsgericht beschwert, weil die Ministerpräsidenten die Höhe der Grundgebühr abweichend vom Vorschlag der Kommission für die Ermittlung der Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) um 21 Cent nach unten auf 17,03 monatlich korrigiert hatten. Damit habe die Medienpolitik die Rundfunkfreiheit verletzt. Das Verfassungsgericht gab den Klägern heute Recht.“

Quelle: Gebührenurteil: Sieg für den Staatsfunk, Robin Meyer-Lucht, 11.09.2007, SPON.

Ausgang der Klage der ARD war das sog. SMS-Papier nach den Anfangsbuchstaben seiner Verfasser Steinbrück (SPD), Milbradt (CDU) und Stoiber (CSU). Die drei (3) Ministerpräsidenten hatten in 2003 parteiübergreifend ein Strukturpapier vorgelegt, das den ÖRR reformieren sollte, um dem Schröpfen nach Belieben der Bürger ein Ende zu setzen und überfällige Effizienz-Verbesserungen durchzusetzen.

Das Papier spaltete die SPD. Steinbrück verlor die folgenden Wahlen in NRW. Wowereit – Promotor des ÖRR – reüssierte trotz Milliarden-Pannen in Berlin. Simonis verlor Schleswig-Holstein wegen **elines** (1) Trojaners?

Milbradt stolperte – ein einmaliger Vorgang – u.a über die SachsenLB-Affäre. Stoiber wurde systematisch demontiert. Die Berichterstattung des ÖRR war diskriminierend bis zur vollendeten Perfidität.

Der ÖRR hat sich mit Wolfgang Hoffmann-Riem erstmals – in Abstimmung mit der Politik – einen eigenen Verfassungsrichter bestellt. Frisch nach Amtsantritt bekam er den Rundfunkreferenzfall zur Federführung. Er hat den ÖRR nicht enttäuscht, die Investitionen haben sich für die Anstalten voll ausgezahlt. Nein, nicht die Investitionen der Anstalten, sondern die Gelder der Gebührenzahler, die Institute und Verfahren finanzieren, die ihnen in Folge wieder höhere Gebühren abverlangen.

Nach den Abstimmungen zum 15. RÄndStV bestätigten sich die Einflussmöglichkeiten des ÖRR auf Wahlen. Die Parteien, die gegen die Annahme des RÄndStV gestimmt hatten, verloren in den darauffolgenden Landtagsahlen teils drastisch und scheiterten reihenweise an der Fünf-Prozent-

Hürde. Der Kanzlerkandidat Peer Steinbrück (SPD) wurde vom ZDF „gekillt“! Seit diesen Vorfällen gibt es seitens der Gesetzgeber keine Kritik mehr am ÖRR. Die Politik hat sich arrangiert und ist das „symbiotische Eins“ mit dem ÖRR eingegangen. Es gilt das Primat: Macht-gegen-Geld. Der ÖRR lässt Wahlen gewinnen, der Gesetzgeber treibt die Einnahmen des ÖRR stets weiter in schwindelerregende Höhe.

Prof. Hoffmann-Riem ist bis heute Ehrenmitglied des Direktoriums des Hans-Bredow-Instituts. Das Hans-Bredow-Instituts wird vom ÖRR mitfinanziert.

2. Gutachten: „Presseähnlichkeit“ / „Online-Angebote und Rundfunk“

(zusammen mit Meinhard Schröder)

Prof. H.-J. Papier war Vorsitzender zum „Zweiten Gebührenurteil“ vom 11.09.2007. Nach seinem Ausscheiden aus dem Verfassungsamt hat er ganz kurzfristig das Mandat angenommen, für das System ÖRR ein Gutachten zu verfassen.

Ein weiteres Dammbrech-Urteil erklärte nun die digitale Ökonomie zum Rechtsbereich des ÖRR, Verleger wilderten auf dem Terrain des Rundfunks und Bürger bräuchten dringend einen Lotsen im Dschungel des Internets. In seinem Gutachten hob Prof. Papier das klassische Marktversagen faktisch auf – damit war die theoretische Begründung für einen aktiven ÖRR obsolet. Er definierte aber eine neue unverzichtbare Rolle für den ÖRR als **Orientierung** für unmündige Bürger. Zudem ergeht ein Mandat zur **Verhaltenslenkung**. Das Weltbild erschrickt ebenso wie die Empfänglichkeit.

Das Gutachten wurde von der „Konferenz der Gremienvorsitzenden der ARD“ beauftragt und wohl sehr umfassend vergütet.

Kurz: Die Gebührenzahler haben ihre Entmündigungs-, Bevormundungs- und Orientierungsgutachten selber finanzieren müssen, die zu ihrer totalen Unterwerfung und stets steigenden Beiträgen führen.

3. Verfassungsrichterin und Compliance

Zu den weiteren Mitwirkenden des Urteils zum „Zweiten Gebührenurteil“ – der: Carte Blanche – gehörte auch die Verfassungsrichterin Hohmann-Dennhardt.

„Frau Hohmann-Dennhardt war Mitglied der SPD, „Ministerin in den Kabinetten Eichel I. und Eichel II. in Hessen. Hohmann-Dennhardt war von 1999 bis Januar 2011 Richterin des Bundesverfassungsgerichts, von 2011 bis 2015 Vorstandsmitglied der Daimler AG und von Januar 2016 bis Januar 2017 Vorstandsmitglied der Volkswagen AG für Integrität und Recht.“

Quelle: wikipedia.

Frau Hohmann-Dennhardt (SPD) hatte wesentliche Karriereschritte am BVerfG absolviert und das Zweite Gebührenurteil maßgeblich mit geprägt, bevor sie ihre Kernkompetenzen zum Thema Compliance in der Privatwirtschaft zur Wirkung brachte, oder auch nicht. Compliance? Frau Hohmann-Dennhardt (SPD) wird ihre Fachkenntnisse bei VW vergolden lassen:

„Sie erhielt eine Abfindung in Höhe von knapp zwei Jahresgehältern, insgesamt 12 bis 15 Millionen Euro und monatliche sofortige Rente von bis zu 8.000 Euro.“

Quelle: wikipedia.

Dazu die FAZ:

„Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) gerät wegen der mehr als zwölf Millionen Euro Abfindung, die Christine Hohmann-Dennhardt als scheidendes Vorstandsmitglied für Integrität und Recht bei VW bekommt, unter politischen Druck. Dass Frau Hohmann-Dennhardt darauf besteht, dass ihr Vertrag eingehalten wird, kann ich verstehen“, sagte der stellvertretende FDP-Fraktionschef im Niedersächsischen

Landtag, Jörg Bode, der F.A.Z. am Dienstag. „Nur – warum hat ausgerechnet der sozialdemokratische Ministerpräsident für Niedersachsen dem im Präsidialausschuss des Aufsichtsrats zugestimmt? Quelle: FAZ, HOHMANN-DENNHARDT: Millionenabfindung setzt Weil unter Druck, 31.01.2017

Niedersachsen in eine der virulentesten Landesorganisationen gewesen, die den Auftrag nach § 11 des RStV in fast sektiererischer Weise stets weiter ausformuliert hat. Und ohne den meinungsprägenden ÖRR wäre die SPD bereits vollends durchschaut. Warum hat Stephan Weil (SPD) im Präsidialausschuss des Aufsichtsrats von VW dem Millionenvertrag zugestimmt?

Ein Kick-Back-Geschäft?

4. Gutachten von Prof. Paul Kirchhof (KdÄ)

„Die Reform des Rundfunkgebührenmodells zum 1. Januar 2013, die nicht mehr Personen, sondern Haushalte abgabepflichtig macht, geht auf ein Gutachten Kirchhofs im Auftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio zurück.“

Quelle: wikipedia

Kurt Beck (SPD) hatte den Gesetzesprozess „neues Finanzmodell“ den Rundfunkanstalten übertragen. Die Spitzen der Juristischen Kommission wurden aktiv und beauftragten dann den Merkel-Vertrauten und älteren Bruder des Mannes, der den Rundfunkentscheidungen im Ersten Senat des BVerfG vorsah: Prof. Ferdinand Kirchhof.

KdÄ wurde sehr umfassend und immer wieder beauftragt und honoriert.

KdÄ hat mit seinem Gutachten ein „tückisches Pamphlet“ abgeliefert, das auch wegen der fehlenden Legaldefinition des Beitrags zu tausenden Klagen und jahrelangen Rechtsstreitigkeiten führte. Er wusste, dass so ein Klagezyklus bis hinauf zu seinem Bruder 5 - 7 Jahre dauern würde, eine Zeit, in der Milliarden mehr durch den ÖRR eingenommen werden würden.

Der ÖRR hat sich durch Zukauf der Expertise und des Netzwerkes des Ex.-Verfassungsrichters Milliarden an Mehreinnahmen gesichert und ein neues Unterdrückungsregime etabliert. Es finden Massenverfolgungen statt. Dem Land wurde der Rechtsfrieden geraubt.

5. Transparenzgutachten von KdÄ

„Im September 2017 berichteten verschiedene Medien über die Vorstellung eines weiteren Gutachtens des Verfassungsrichters a.D., Prof. Paul Kirchhof:

„Transparenz-Gutachten: das bestellte (Selbst)Zufriedenheits-Zeugnis der ARD
Die ARD hat das Transparenz-Gutachten des Verfassungsrechtlers Professor Paul Kirchhof veröffentlicht. In dem Gutachten kommt Kirchhof zum Ergebnis, dass ARD und ZDF in Sachen Transparenz bereits jetzt einen hervorragenden Job machen und zu viel Transparenz dem öffentlichen Rundfunk sogar schaden könnte. Der Auftraggeber ARD kann mit dem Gutachten und sich selbst demnach hochzufrieden sein.“

Quelle: meedia, 21.09.2017

Das Gutachten war die **Grundsatzrevision** seines Gutachten „Finanzierung des ÖRR“ von 2010. Um es kurz zu machen: Im Gutachten 2010 waren **Staatsfreiheit** und **Marktfreiheit** die zwingenden Argumente und kardinalen Kriterien für den weltweit einzigartigen Rundfunkbeitrag, der zufällig ein paar Milliarden mehr in die Kassen des ÖRR spülen sollte.

Im Gutachten 2017 – also zum Ende des Klagezyklusses – ersetzte „Kirchhof der Ältere“ (KdÄ) die zentralen Begriffe nun durch „**staatsfern**“ und „**marktfern**“.

2014 – Causa Brender / ZDF-Urteil – hatte der Erste Senat unter Vorsitz von Prof. Ferdinand Kirchhof (Kirchhof dem Jüngeren (KdJ)) ja bereits die Vorgabe der Alliierten der **Staatsfreiheit** im System ÖRR gekippt. Und dann wurde die **Staatsferne** – gegen Honorar aus dem System ÖRR – vom großen Bruder erneut rabulistisch bestätigt.

Die **Marktfreiheit** – das war die Voraussetzung zur Verhinderung des Marktversagens und zudem zwingende Voraussetzung für den Rundfunkbeitrag – wurde zur „**Marktferne**“ transformiert.

Bereits zu Zeiten der „Marktfreiheit“ hatte der ÖRR stets steigende Erlöse aus Werbung und Sponsoring erzielt. Wieviel mehr wird er dies nun in Zeiten der „Marktferne“ tun?

KdÄ hat nichts anderes getan, als sein Gutachten von 2010 – die zwingenden Voraussetzungen für den Rundfunkbeitrag – vollständig zu konterkarieren: gegen Geld vom ÖRR, das auf Grund seiner Veranlassung zuvor den Bürgern per Zwangsbeitrag abgepresst wurde.

Es gab noch einen weiteren bitteren Beigeschmack.

„Das Transparenz-Gutachten von Professor Kirchhof wurde vom ARD-Vorsitz in Auftrag gegeben. Die noch aktuelle ARD-Vorsitzende, die MDR-Intendantin Karola Wille, zeigte sich mit dem Gutachten sehr zufrieden. „Professor Kirchhofs Gutachten gibt uns Klarheit, in welchen Bereichen wir als ARD unser Handeln noch sichtbarer machen müssen und wo es in unsere eigene Entscheidung gestellt ist, mehr Transparenz herzustellen“, so Wille. Es zeige uns aber auch „klar die Grenzen auf, über die hinaus mehr Transparenz vielleicht öffentlich gefordert wird, aufgrund der Rechtslage aber nicht möglich ist.“

Quelle: <http://meedia.de/2017/09/21/transparenz-gutachten-das-bestellte-selbstzufriedenheits-zeugnis-der-ard/>

Frau Wille, Intendantin des MDR, hat ein Jahresgehalt von etwa 275.000 Euro. Ihre Pensionszusage liegt bei über 17.000 Euro. Pro Monat! Hinzu kommt die üppige gesetzliche Rente! Der MDR veranlasste die 61-tägige Beugungshaft für Frau Baumert.

Nach so viel Transparenz, ist der letzte Satz zu beachten:

„Es zeige uns aber auch „klar die Grenzen auf, über die hinaus mehr Transparenz vielleicht öffentlich gefordert wird, aufgrund der Rechtslage aber nicht möglich ist.“

Tatsächlich hat KdÄ den Versuch unternommen, mehr Transparenz im System ÖRR einen eisernen Riegel vorzusetzen. Das „Eisbergmodell“ ist fester Bestandteil des System ÖRR. Der Transparenzschutz schliesst selbstverständlich auch die Honorarzahungen u.a. an KdÄ und seine vielen Kollegen mit ein.

KdÄ gehört zu einem der Lieblings-Gutachter des ÖRR. Personen und Gutachten, sowie die Finanzvolumina aus dem System ÖRR für diese Arbeiten, sind nicht transparent. KdÄ und KdJ sind Norm. Ihre Vorgaben sind Diktat und Norm für die Dritte Gewalt. Es ist ein System, in dem systematisch über Compliance-Themen hinweggesehen wird.

Keiner hat es geschafft, den „individualisierbaren wirtschaftlichen Vorteil“ so Realität werden zu lassen, wie KdÄ und zwar in einer Art und Weise, dass dieser eindeutig abgrenzbar und voll monetarisierbar ist.

Im Fazit ist festzuhalten

Mitglieder des Ersten Senats des BVerfG sind nachweislich über mehr als eine Dekade in materielle und immaterielle Vorteilsbeziehungen zum ÖRR getreten. Es hat sich ein hermetisch abgeschlossenes System aus Eigenreferenzen geschaffen, dessen Machtzentrum der ÖRR im symbiotischen Eins mit Gerichten und der Politik ist.

Der Erste Senat verschiebt das Gewicht der Gewalten und forciert eine Medien-Diktatur, in der die Bürger völlig entmündigt, Menschen perfidester Unterdrückung und einer psycho-totalitären Steuerung ausgesetzt sind.

Die Bürger sind in großer Sorge, dass sich die Grundrechte / Demokratie auflösen.

Die Urteile des Ersten Senats prägen – seit spätestens 2007 – ein System-Milieu, das das Grundgesetz (GG) nicht vorsieht. Vielmehr haben die Gewalten getrennt zu sein, und nach einem

funktionierenden, demokratisch legitimierten System aus „Checks-and-Balances“ beaufsichtigt zu werden und zu operieren. Das BVerfG gestaltet den ÖRR, wo die Länder das Mandat haben!

Der Erste Senat ist Teil des Systems ÖRR und stellt eine Plattform dar, aus der Richtern und Richterinnen verstetigt „individulisierbare wirtschaftliche Vorteile erwachsen, die eindeutig abgrenzbar und monetarisierbar sind.

Bereits ein begründeter Verdacht auf Korruption, wäre mit höchster Priorität zu eliminieren. Mögliche Merkmale von Korruption und Nepotismus im System ÖRR sollten von einer international besetzten, unabhängigen Expertengruppe umfassend aufgearbeitet werden.

II. Abgabenrecht bis zum Urteil des BVerfG

II. 1. Objektives Interesse

Zwingende Voraussetzung für den Rundfunkbeitrag ist, dass es uneingeschränkt ein „objektives Interesse an der Leistung“ gibt. Quelle: Gutachten Kirchhof, Finanzierung des ÖRR, 2010

Um die 85% der Bevölkerung hatten Sympathien für die „alte“ gebühren-finanzierte Institution ÖRR. Das hat sich mit der Transformation zu einem „totalitären Zwangssystem“ grundsätzlich geändert. Seit 2012 ist eindeutig belegt, dass das objektive Interesse am ÖRR und seinem Programm sinkt, stetig, Jahr für Jahr.

Laut des Instituts Civey würden heute über 45 Prozent der Bürger gar nichts mehr für den ÖRR bezahlen wollen. Quelle: TheEuropean, „Das 'Oma-Gate' des Westdeutschen Rundfunks war kein Ausrutscher, 14.01.2020, Stand 16.01.2020

Zudem belegen die Daten und Fakten der GEZ Nachfolgeorganisation (GEZ NO) ab 2013, dass mit etwa 25 Millionen Maßnahmen und 4,9 Millionen eingeleiteten Verfahren gegen Haushalte und Betriebsstätten jährlich, sowie Vollzug und Inhaftierung nicht nur **kein** „objektives Interesse“ in der Gesamtheit festgestellt werden kann, sondern, dass der **Rechtsfrieden gebrochen** wurde.

Es gibt kein „objektives Interesse“ an der Leistungsoption, es gibt aber den gebrochenen Rechtsfrieden! Damit sind zentrale Voraussetzungen für den Rundfunkbeitrag nicht mehr erfüllt.

II. 2. Täuschung der Abgeordneten

Der ÖRR wurde nach den schrecklichen Erfahrungen des NS-Regimes als eine staats- und marktfreien Institution konzipiert. Staatsfreiheit war eine kardinale Bedingung der Alliierten.

Staatsfreiheit manifestiert sich in z.B. der Finanzierungsform und der Organisation. Der vom ÖRR eingekaufte Ex.-Verfassungsrichter, Prof. Paul Kirchhof, stellte die 2010 die Behauptung auf, dass die alte Gebühr wegen angeblicher Erhebungs- und Vollzugsdefizite in die Verfassungswidrigkeit führen würde. Zudem erklärte er die Finanzierung über eine Gemeinlast – Steuer – kurzerhand für verfassungswidrig, weil über den Weg parlamentarischer Budgetierung Parteien Einfluss auf den ÖRR nehmen könnten.

Die Argumentation kaschiert eine systematische Übervorteilung. Über Jahre hatte der ÖRR rechtswidrig Gebühren von Menschen eingefordert, die zu befreien gewesen wären. Die Summen aus dem bis heute nicht aufgearbeiteten Vorgängen belaufen sich auf mehrere hundert Millionen Euro. Zudem entscheiden bis heute nicht Ärzte und Sozial-Fachleute über Beitragsbefreiungen und -reduzierungen, sondern die die GEZ Nachfolgeorganisation. Die Befreiungsquoten werden dabei systematisch am Finanzierungsbedarf der Anstalten ausgerichtet.

Die Anstalten hatten zusammen mit von ihnen finanzierten und personell dominierten Instituten Gutachten erstellt, in denen Planzahlen für die Gebühreneinnahmen prognostiziert waren. Die Prognosen waren fiktiv und stets viel zu hoch angesetzt, was u.a. von der KEF deutlich aber ohne

Konsequenzen moniert wurde. Ließen sich die fiktiven und völlig absurd Vorstellungen nicht materialisieren, sprachen die Anstalten von Gebührenauffällen, der Gutachter schwadronierte von Verfassungswidrigkeit. Die Politik sollte gefälligst handeln und die Bedarfsanforderungen erfüllen.

So steigen die Einnahmen seit 1969 im Durchschnitt um etwa 6,5 Prozent pro Jahr.

Was beim ÖRR angeblich verfassungswidrig ist, ist bei der Deutsche Welle (DW) gängige Praxis. Die DW ist mit ca. Euro 326 Mio. p.a. vollständig steuerfinanziert und hängt über das Kulturstaatsskretariat direkt am Kanzleramt. Kurz: die DW ist Gemeinlasten finanziert und zu 100 % staatlich!

Dabei schloss der vom ÖRR beauftragte Merkel-Vertraute doch nicht nur die Gebühr, sondern auch die Steuerfinanzierung so kategorisch aus.

Die Abgeordneten wurden über die Motive zu einer Systemänderung des Finanzierungsmodells durch konstruierte Sachverhalte und Weglassen wesentlicher Fakten systematisch getäuscht.

II. 3. Einnahmeüberschuss / Feudalversorgung

Prof. Paul Kirchhof versprach er bei der Umstellung auf den Beitrag: „Aufkommensneutral, kein Euro mehr, kein Euro weniger“. Tatsächlich schwoll ab 01.01.2013 schnell ein Einnahmeüberschuss auf über 1,6 Milliarden Euro an.

Der verstetigte – da konjunktur- und nutzungsunabhängige – Mittelzufluss finanziert maßgeblich exorbitante Gehälter und Alterszusagen. Die üppigen Gehälter monierte die KEF 2019. Sie erntete ein kollektives – lächelnd vorgetragenes – Achselzucken der Intendanten. Beim ZDF liegt die durchschnittlich Versorgung pro Ruheständler bei etwa Euro 2.000 monatlich, bei der ARD bei knapp Euro 1.900 pro Monat zuzüglich zur gesetzlichen Rente.

Wegen der fallenden Zinsen ist eine sog. Deckungslücke entstanden, die sich aktuell auf über Euro 2,9 Milliarden summiert.

Exklusivste Versorgungszusagen, die Verträge zu Lasten Dritter darstellten, wurden mit der Umsetzung des 15 RÄndStV Gesetz und damit – vorerst – nicht angreifbar. Und das bei einer wegbrechenden Altersversorgung der Allgemeinheit. Im Konkreten haben z.B. die Caritas-Mitarbeiter 2019 Pensionsabsenkungen von mehreren hundert Euro pro Monat hinnehmen müssen. Die Risiken der Niedrigzinspolitik sind hingegen beim ÖRR vollständig auf die Abgabenleister übertragen worden. Und so gilt: Die Caritas-Opfer zahlen für die Feudal-Prämien der bis ins Mark Durch-Privilegierten des ÖRR.

Jeder Teilnehmer im System ÖRR würde nun Zweifel brüsk zurückweisen, dass der Gleichheitsgrundsatz nach Art 3 GG verletzt sein könnte.

Wem die eigen Vorsorge weg bricht aber keine unterwürfige Bereitschaft hat, die exorbitanten Ruhegehälter beim ÖRR abzusichern, dem droht Gefängnis.

Für die anstehende Finanzierungsperiode fordern die Anstalten nun drei (3) Milliarden Euro mehr, auch um die Deckungslücke für die exorbitanten Ruhegeldzusagen schließen zu können. Dann wird der jährliche Finanzverzehr des ÖRR bei etwa 10 Milliarden Euro liegen.

Das System ÖRR hat sich mit der Umstellung des Finanzmodells auf Beitrag auf Jahre eine Feudalversorgung gesichert. Das war der tatsächliche Grund für den Wechsel des Finanzierungsmodells, bei dem Massenverfolgung und drakonische Sanktionen fest mit eingeplant wurden. Das System ÖRR steht für Kleptokratie und Bereicherung. Er markiert höchstes Staatsversagen und gefährdet Demokratie!

II. 4. Staatlichkeit, Marktlichkeit

Staatlichkeit wird u.a. über Organisation, Rollen und personelle Besetzung festgelegt. Unter dem Titel „Causa Brender“ urteilte das BVerfG am Beispiel des ZDF 2014, dass die Gremien des Rundfunks maximal mit einem Drittel „staatlicher“ Akteure besetzt werden dürfen. Die Umsetzung fand in der Breite des ÖRR nie statt. Die Politiker verschleierte zudem ihre „Staatlichkeit“. Das BVerfG wäre selber in der Verantwortung gewesen, die sachgerechte Umsetzung seines Urteils sicherzustellen, was nie geschah.

Die „roten und schwarzen Freundeskreise“ haben maßgeblichen Einfluss auf Personalbesetzungen. Sie sind von Politikern durchdrungen. Es gibt keinerlei demokratische Legitimierung.

Analyse zur Staatlichkeit

Aus den Erfahrungen des NS-Regimes und den Vorgaben der Alliierten, hatte der ÖRR staatsfrei zu sein. Deutschland basierte das Finanzierungsmodell für den ÖRR immer auf sog. Vorzugslasten – Gebühren, Beiträge. Nur die DW wird mit Steuern – Gemeinlasten –, wie sie in vielen Ländern für eine Rundfunkfinanzierung üblich ist, finanziert. Die Gemeinlast wurde in Deutschland aus dem „System ÖRR“ stets mit der Begründung abgelehnt, dass die Parlamente dann ein Mitspracherecht hätten. Heute dominieren die „Staatlichen“ die Medienanstalten und Gremien. Sie üben entscheidenden Einfluss bei wesentlichen Personalentscheidungen und im KEF-Prozess aus, der – politisch gewollt – in der Regel zu höheren Abgaben führt. So manifestieren sich staatlicher / politischer Einfluss entlang einer „verdeckten“ Agenda. Die Steuer ermöglicht eine nachvollziehbare parlamentarische Mitsprache. Richtig verstandene Mitsprache schafft Transparenz, setzt Hygiene durch und veranlasst notwendige strukturelle Anpassungen. Mitsprache kann so organisiert sein, dass das Parlament für wirksame „Checks-and-Balances“ sorgt und dennoch der Grad an Staatlichkeit signifikant – im Vergleich zu den heutigen Gegebenheiten – zurückgenommen wird. Das Gestaltungsmandat haben nach Art 70 GG die Länder.

Der ÖRR ist weder staatsfrei noch marktfrei!

Der ÖRR ist quotenorientiert und marktlich. Damit muss eine Finanzierung über Vorzugslasten / Beitrag verfassungswidrig sein!

Das Finanzierungsmodell „Beitrag“ basiert auf Falschbehauptungen, mangelnder Sorgfalt und Unfähigkeit zur Analyse, willkürlicher Rechtsinterpretationen und krasser Unwahrheit. Oben wurde bereits aufgezeigt: Kardinalvoraussetzung für den Beitrag sind laut Prof. Paul Kirchhof die **Staats- und Marktfreiheit**. Die Staatsfreiheit wurde von KdJ 2014 aufgehoben. KdÄ hat das dann in einem weiteren vom ÖRR bezahlten Gutachten bestätigt und die Marktnähe neu definiert.

Es gibt **kein objektives Interesse** am ÖRR. Tatsächlich ist der ÖRR **staatlich** und **marktlich**! Das Finanzierungsmodell bedient feudale Bedarfsanforderungen. Der gesamte Vorgang zum neuen Finanzierungsmodell ist eine Kette von Unwahrheiten, die den Verdacht auf Korruption stützen.

Die exzessive Bereicherung und Machtsicherung einer in sich geschlossenen Clique – die Gewalten sind symbiotisches Eins, der Bürger ohne Einfluss, Checks-and-Balances sind aufgehoben, Recht wird choreographiert – ist ein Merkmal totalitärer Systeme.

Die Voraussetzungen für den Rundfunkbeitrag sind nicht mehr existent. Die kardinalen Voraussetzungen staatsfrei, marktfrei und „objektives Interesse“ wurden eliminiert.

II. 5. Auftrag und Rolle des ÖRR

Der Auftrag des ÖRR war, umfassend, objektiv und wahrheitsgemäß zu informieren, um Meinungs- und Willensbildungsprozesse bestmöglich zu unterstützen. Es waren maßgeblich die Parteien der GroKo – SPD, CDU/CSU – die zusammen mit den strategisch eingebundenen

Richtern des Ersten Senats, die den für jede Demokratie essentiellen Informations- und Debattenraum zu einer totalitären und ideologisch geprägten Schimäre transformiert haben. GroKo hatte bereits 2003 im RStV § 11 festgelegt, dass der ÖRR nun auf Bürger und Gesellschaft „wirken“ soll. Das ist laut Definition „totalitär“!.

Die deutschen Diktaturen waren bereits dadurch geprägt, stets massiv auf Gesellschaft und Individuen wirken zu wollen. Die Bürger aber wollen ein hochwertiges Informationsangebot.

Die Entmündig der Bürger

Bei der Gebühr konnten die Abgabendeckelnden formal zumindest entscheiden, ob sie bei der Vorzugslast Gebühr auch einen Vorteil aus dem Programm ziehen konnten. Wer nur beim Radio diese „Qualität“ ausmachte, zahlte weniger. Wer für sich kein Qualitätsangebot feststellen konnte, verzichtete auf TV und Radio. Kirchhof hatte nun nicht nur den Leistungs-, Gegenleistungsprozess (Programm/Abgabe) umgestaltet, sondern die Abgabendeckelnden aus diesen Prozess völlig heraus gedrängt und damit entmündigt. Vorteil wurde erst norm-fremd neu zugeordnet, Qualität – als Voraussetzung für Vorteil – später dann völlig eliminiert.

Kirchhof verkaufte sein Finanzierungsmodell in einem Interview zwar noch als vergleichbar mit einer Kurtaxe auf Sylt, die von einer abgrenzbaren Gruppe zu zahlen wäre, die sich freiwillig entscheidet, Sylt zu besuchen und zudem Alternativen hätte. Tatsächlich wurde ein drakonischer Entmündigungsprozess eingeleitet und mit Gewalt durchgesetzt.

Formal hat den Abgabendeckelnden aus den Vorzugslasten Gebühr und Beitrag immer ein Vorteil zu erwachsen. Konnten sie bei der Gebühr noch nach Zahlungsbereitschaft und -vermögen – kurz: sie wollten die Leistung und konnten dafür bezahlen – dem Angebot freiwillig beitreten, fiel beim Beitrag die Freiwilligkeit nun völlig weg.

Totalitäre Systeme sind dadurch gekennzeichnet, dass generische Rechte der Bürger systematisch eingeschränkt und beschnitten werden. Im konkreten Fall wurde Qualität eliminiert, die Bürger entmündigt. Sie wurden einer Fremdbestimmung unterworfen. Es geht folglich nicht mehr nur um „Finanzen“, es geht elementarere Grundrechte und das gesellschafts-politische System Deutschlands.

Der Sondervorteil

Der Beitrag sollte die Leistungsoption vergüten, bei der jedoch aus der Leistung, die typischer Weise in Anspruch genommen wird, ein „individualisierbarer Vorteil erwachsen muss, der abgrenzbar und monetarisierbar ist.

Der Beitrag vergütet die Leistungsoption, d.h., die Möglichkeit eine Leistung zu nutzen. Quelle: Gutachten Kirchhof, S. 37, 46, 63.

UND:

Der Beitrag resultiert zwingend in einem „individualisierbaren wirtschaftlichen Vorteil“.
Quelle: Gutachten Kirchhof, S. 38.

Es gibt weitere Kriterien und Merkmale für Beitrag, z.B. aus der früheren Rechtsprechung des BVerfG: Beitrag kann nur dann gefordert werden, wenn ...„ aus der Veranstaltung der öffentlichen Hand ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil **erwächst**“.
Quelle: Beschl. d. BVerfG v. 4.2.1958, 2 BvL 31,33/56, juris Rz. 24.

Laut Prof. Paul Kirchhof sollte dieser „Sondervorteil“ aus a. Empfang/Zugriff, b. dem Programm und c. dem „Inländer sein“ erwachsen.

Zu a.: Kirchhof hatte dabei Empfang/Zugriff immer noch an das Programm gekoppelt. Zig wissenschaftliche Gutachten widerlegten, dass aus a. alleine ein Sondervorteil erwächst, da sich

die Markt- und Kostenstrukturen über die Jahre im Sinne einer funktionierenden Binnen- und Aussenpluralität entwickelt hatten.

Zu b. wurde der Politik willkürlich das Mandat zugewiesen, Vorteil aus Programm feststellen zu können. Erstens ist so eine Kompetenzzuweisung / -anmaßung aus dem Grundgesetz (GG) nicht ableitbar, zweitens hat Politik die Kompetenz nicht, diese Qualität festzustellen. Politik – in den Ländern – hat allerdings nach Art 70 GG gesetzgeberische Kompetenzen. Dieser wurden sie aber zum 15. RÄndStV beraubt. Zwingendes Merkmal jedes Leistungs-, Gegenleistungsprozesses ist Qualität. Qualität ist weder „Wirken“ noch „Willkür“, sondern internationale Norm, nach der der Leistungsempfänger und Abgabende zwingend in den Leistungsprozess mit eingebunden sein muss. Nur aus (Programm-) Qualität kann ein Vorteil, bzw. sogar Sondervorteil beim Rundfunk erwachsen. Der Bürger war über die Instrumente der Programmbeschwerden seit langem ohne Einfluss. Mit der Einführung des Zwangsbeitrags wurde er vollständig aus dem Leistungsprozess herausgelöst und damit seines generischen Rechts zur freien Allokation seiner finanziellen Mittel und der eigenen mündigen Feststellung von Vorteil – mit Wirkung auf die Abgabe – beraubt.

Qualität ist Norm, Voraussetzung für Vorteil und damit Voraussetzung für eine Abgabe! Für das Vertrauensgut Rundfunk kann der Gesetzgeber veranlassen, dass die notwendigen Qualitäts-Voraussetzungen erfüllt sind. Ob diese auch hinreichend sind, muss immer von den potentiellen Abgabende entschieden werden können!

Zu c.: Mit der Behauptung, dass „jeder Inländer bevorzugt sei, weil er durch die Medienkultur des ÖRR begünstigt sei“ ist **faschistoid**. Ohne Qualität hatte der Merkel-Vertraute dem ÖRR eine „Sonderrolle“ aus Ideologie – Ideologie entzieht sich dem wissenschaftlichen, auch empirischen Nachweis – definiert, die eine klar nationalistische Überlegenheit postuliert. Die Perversion: Dieser Vorteil sollte jedem „Inländer“ erwachsen, egal, ob Empfangsgeräte – das war zum Ende hin bei der Gebühr die Voraussetzung zur Zahlungspflicht – bereit gehalten oder ÖRR-Programm rezipiert wird.

Damit wurde eine Beweislastumkehr verankert. Nicht mehr der ÖRR musste beweisen, dass Empfangsgeräte bereit gehalten werden, sondern der Abgabende musste beweisen, nicht begünstigt zu sein. In vielen Fällen ein Ding der Unmöglichkeit.

Der Ex.-Verfassungsrichter schuf ein Finanzierungsmodell, das voller tückischer Fehlzusammenhänge war, um die Bürger zu entmündigen, Qualität abschaffte und einer ungezügelter Finanzierung weiteren Vorschub leistete.

Mit der behaupteten Bevorzugung aller Inländer durch den ÖRR zeichnet sich bereits eine neue Rollen-Definition ab, die dem ÖRR eine ideologisch geprägte – nicht Wohlfahrt, sondern – „Overlord“-Funktion zuwies. Die Tür zu einem pyramidal, hierarchisch organisierten, totalitären System war geöffnet.

Immerhin hielt der Ex.-Verfassungsrichter am „Programm“ als Kardinalleistung des ÖRR noch fest. Das sollte sich unter Vorsitz seines jüngeren Bruders, Prof. Ferdinand Kirchhof (KdJ), dann grundsätzlich ändern.

Von 2013 bis 2018 hatte das Gutachten von Prof. Paul Kirchhof zur Folge, dass die Erlöse des ÖRR explodierten, Massenverfolgungen die Regel wurden, Menschen, die für das korrupt anmutende System nicht bezahlten in Beugehaft – und folglich in ihrer Existenz vernichtet – überstellt wurden. Das Gutachten hat den ÖRR ultimativ zum Staat-im-Staate gemacht.

Über den Vorteil des ÖRR darf nicht mehr der Bürger entscheiden. Er wurde entmündigt. Vorteil wurde nun „willkürlich“ verankert und den Bürger aufoktroiert.

Der Rundfunkbeitrag hat das Potential, die Gesellschaft zu zerreißen.

III. Urteile BVerfG 18.07.2018

III. 1. Zentrale Aussagen

Das fehlerhafte und ideologie-getränkte vom ÖRR zum Eigennutz beauftragte Gutachten hatte zu hunderten und tausenden Klagen geführt.

Ein typischer Rechtsweg führte über die Verwaltungs- zu den Oberverwaltungsgerichten, zum Bundesverwaltungsgericht (BVG) in Leipzig und dann weiter zum BVerfG in Karlsruhe. Der Prozess wurde intensiv von den Juristen des ÖRR begleitet. Es schien, als würde den Gerichten förmlich zugearbeitet werden.

In den unteren Instanzen wurde den Klägern teils binnen Minuten ihre Grundrechte aberkannt. Das betraf oftmals den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG, den Freiheitsgrundsatz nach Art. 2 und die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG.

Da wurde wie unter der normativen Kraft eines „Abgaben-Papstes“ – Kirchhof hatte diesen Ruf – so schnell und undifferenziert und teils widersprüchlich geurteilt wie scheinbar bei den einstigen Schnellgerichten für Deserteure.

Geuer / Rossmann nutzen bereits 2013 die Möglichkeit einer Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH). Auch das Verfahren erstaunte, nein: es entsetzte. Die Richter und Richterinnen klärten nie ihre Sicht zum „individualisierbaren wirtschaftlichen Vorteil“.

Rossmann´s Anwälte führten aus, das aus den Betriebsstätten kein Zugang zum ÖRR möglich sei. Den Ausführungen des Vertreters des DLF, dass während der Mittagszeit die Besucherzahlen auf den Servern steigen würden, folgte nicht eine Nachfrage. Logfiles, Netzwerk-Management-Werkzeuge zum Monitoren, der Einsatz von Cookies, usw. wurden nicht erörtert. Ohne jeglichen Nachweis seitens des ÖRR war das Gericht mit dem DLF-Beitrag zufrieden, mit sich im Reinen.

Über Jahre kaufte der ÖRR systematisch für sich günstige Gutachten ein. Der Verfasser des Finanzierungsgutachtens war nicht nur mit der damaligen CDU-Vorsitzenden und Kanzlerin engsten vertraut – er war im Schattenkabinett Merkel-I. als Finanzminister gesetzt – sondern auch mit den Richtern des Ersten Senats und insbesondere seinem Bruder (KdJ), dem Vorsitzen des Ersten Senats, der quasi über das „familiäre“ Bezahl-Gutachten entscheiden sollte.

Die vom ÖRR gekauften Gutachten und die Rechtsprechung unterer Instanzen flossen umfassend in das Urteil des BVerfG vom 18.07.2018 ein.

Prof. Koblenzer stellte einen umfassenden, fundiert begründeten Befangenheitsantrag, der von den Mitgliedern des Ersten Senats – mit Ausnahme zweier Richter sind alle von SPD, CDU/CSU nominiert – umgehend in Bausch und Bogen abgeschmettert wurde.

Dann schreckten die Richter das BVerfG nicht davor zurück, grundsätzliche Rechtsstrukturen zu verändern, Bewertungsmaßstäbe neu zu interpretieren und massiv in die Freiheitsrechte einzugreifen.

Jeder weiß: Die Rolle und der Auftrag des ÖRR ist Programm zu erstellen und dieses zu übertragen. Nur, wer das Programmangebot nutzen wollte, hatte dafür zu bezahlen. Das sollte sich ändern.

Der alten Rundfunkgebühr lag formal das Paradigma zu Grunde, dass für eine konkrete Leistung, die in einem Vorzug resultieren muss, Zahlungsbereitschaft und Zahlungsvermögen vorliegen müssen Kurz: das **frei** entscheidenden Individuum **wollte** eine Leistung haben, der es **vertraute** und es **konnte** dafür bezahlen. Dieser Grundsatz wurde zwar auch bei der alten Gebühr sukzessive eingeschränkt, galt aber formal bis zu seiner Ablösung durch den Rundfunkbeitrag.

Bürger und Unternehmen klagten in den unteren Instanzen für ihre Freiheit, ihren freien Willensentscheid. Das BVerfG aber beendet das Aufbegehren gegen die grundsätzliche Verletzung –

nein: Zerstörung – des Freiheitsgrundsatzes nach Art. 2 GG und bestätigt den neuen diktatorischen Ansatz:

„Auf das Vorhandensein von Empfangsgeräten oder einen Nutzungswillen kommt es nicht an“.

Quelle: BVerfG, Pressemitteilung Nr. 59/2018 vom 18. Juli 2018.

Das BVerfG vollzieht den Verfassungsbruch nach Art 2. GG – Freiheitsgrundsatz –, um darauf basierend die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags zu rechtfertigen.

Das Urteil des BVerfG vom 18.07.2018 beendet offiziell und deklaratorisch, ggf. endgültig, die freiheitliche Ordnung. Die Bürger wurden entmündigt, ihr Interesse, ihr Willensentscheid zählt NICHTS!

Kurz: Nicht mehr die Zahlungsbereitschaft ist relevant, nicht mehr die individuelle Entscheidung des geschäftsfähigen Subjekts ist maßgeblich, sondern nun alleine der Wille des Gesetzgebers, – zu 100 Prozent: SPD, CDU/CSU – gestützt von der Dritten Gewalt.

Nur aus der Historie des Dritten Reichs ist nachvollziehbar, welchen hohen Stellenwert der Rundfunk für die Machthaber hat: **Macht durch Massenpsychologie!**

Der Freiheitsgrundsatz – Art. 2 GG – wurde dafür „gekillt“!

Kann denn das „Vertrauensgut“ Rundfunk (vergleichbar der Leistung eines Urologen / Frauenarztes) – in Abgrenzung zu einem „Standard“-Gut (Commodity), einem Suchgut oder Erfahrungsgut – unter Aufhebung des freien Willensentscheidens der Bürger festgelegt oder sogar aufoktroiert werden? Kann die Leistung ohne Qualitätssicherung per Zwang finanziert werden?

Nein, solange wir in einer freien Gesellschaft leben: Niemals!

Dieser generische Leistungs-, Gegenleistungsprozess wurde konsequent völlig neu gestaltet.

Das Programm sollte nun gar keine Rolle mehr spielen, sondern nur die Möglichkeit eines Empfangs.

„Denn sie – die Abgabe, Anm. Redaktion – wird für die jeweils individualisierbare Möglichkeit des Rundfunkempfangs durch die einzelne Person erhoben“, Urteil, Pkt. 60

Aus dem „**individualisierbaren Vorteil**“ hat das BVerfG kurzerhand die **individualisierbare Möglichkeit des Rundfunkempfangs** gemacht. So kann das Abgaberecht in Deutschland geschickt an den Vorteilen des ÖRR ausgerichtet werden. Nicht-individualisierter Rundfunkempfang könnte bedeuten, dass den Bürgern z.B. Böhmermann's „Ziegen-Ficker-Limerik“ morgens um vier – im Rahmen einer politisch gewollten Massenbeschallung – auf die Ohren gedrückt wird. Dass Rundfunk individualisierbar empfangen wird, sollte in einer Demokratie selbstverständlich sein. Das begründet aber keinen Vorteil und folglich auch keine Abgabe. Und: Empfangsgeräte brauchten nicht mehr – wie bei der Gebühr – bereitgehalten zu werden. Der Beitrag war nun zu zahlen, weil es die Möglichkeit gab, sich Empfangsgeräte zu beschaffen.

... eine realistische Nutzungsmöglichkeit besteht. Sie ist stets gegeben, weil den Beitragsschuldern ein Empfang durch das Beschaffen von entsprechenden Empfangsgeräten möglich ist“ Urteil, Pkt. 90

Ein Novum und Dammbbruch im Abgaberecht, das international seines Gleichen sucht. Die Abgabe ist nicht für den Abgabegrund zu entrichten, sondern weil der Abgabengrund vom Abgabenerleister geschaffen werden kann! Das gilt auch für ausländische Unternehmen, Geschäftsleute und Besucher. **Pkt. 90 bedeutet: offener Handelskrieg!**

Das Urteil des BVerfG bedeutet höchste Gefahr und ist durch den Gesetzgeber nach Maßgabe internationalen Rechts umgehend anzupassen.

Als Anknüpfungspunkte für den Beitrag wurden Haushalte und Betriebsstätten gewählt. Was aber haben diese mit Rundfunk zu tun? **Nichts**. Die Richter behaupteten, dass Haushalte die zentralen Orte seien, in denen Rundfunk rezipiert würde. Daten und Fakten – die Bürger – sprechen nicht für diese Festlegung nach dem Prinzip vermuteter Annahmen.

Argumentierte Kirchhof der Ältere noch über typische Nutzergruppen und Nutzerintensitäten, die er verwirrender Weise im Dreigenerationen-Haushalt – diese machen etwa 0,5 % aller Haushaltstypen aus – ersann und diese tollkühn auf die Allgemeinheit hoch-extrapolierte, so verzichtete das BVerfG ganz auf die Würdigung von der Zusammensetzung von Nutzergruppen, dem Nutzungswillen und Nutzungsintensitäten. Auf eine evidenzbasierte Analytik zur Absicherung des Gleichheitsgrundsatzes verzichtete das BVerfG komplett. So wurde der Art. 3 GG dann erfüllt.

Der BayVerfGH hatte bereits vor Jahren geurteilt, dass ein Pay-per-View-Modell realisiert werden könne, allerdings nicht „strickt“, also nicht zu 100 %. Das manifestierte eine neue Sicht auf Art. 5 GG, dem „ungehinderten Zugang“ zum Programm. In der Anhörung am 18.07.2018 warb der Wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministers – der Beirat umfasst 32 hochangesehene, integre Professoren – für ein Pay-per-View-Modell als auch für ein Opt-Out, also die Möglichkeit, aus dem Leistungs-, Gegenleistungsprozess auszusteigen.

Beides wurde vom Ersten Senat – mit seiner langen Historie der Beauftragung und Bezahlung durch den ÖRR – kategorisch abgeschmettert. Pay-per-View wie auch ein Opt-Out schaffen Transparenz zu Nutzungswillen und tatsächlicher Nutzung des ÖRR-Programms. Transparenz aber scheut das System ÖRR – trotz oder wegen des Transparenzgutachtens von KdÄ – wie der Teufel das Weihwasser. Das BVerfG vereitelte nicht nur Transparenz, sondern löste die Abgabe vom Programm.

Mit dem Anknüpfungspunkten Haushalten und Betriebsstätten wurde völlig zu recht von Klägern vorgetragen, dass die Wohnung nichts mit Rundfunk zu tun hat. Zudem gab es lange Ausführungen, warum angeblich „statistisch“ jeder – konkret nach den vermuteten Annahmen des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes gemäß KdÄ – auch Empfangsgeräte bereithalten werden. Die statistischen Ableitungen von KdÄ beruhen auf falschen Annahmen und entbehren wissenschaftlichen, mathematischen Grundlagen. So urteilte das BVerfG zur Absicherung neu:

„Der **personenbezogene Vorteil** kann damit nur abstrakt bestimmt werden. Denn der Wert der Empfangsmöglichkeit ist abstrakt bei allen Wohnungsinhabern gleich, da alle über die gleiche Empfangsmöglichkeit verfügen und im gleichen Umfang davon profitieren können.“ u.a. Pkt. 102

Bereits der BayVerfGH hatte ganz anders festgestellt, dass der Vorteil individuell sehr wohl aus dem Programm mittels „Pay-per-View“ erwachsen kann. Kurz: jeder Technikbegabte, jeder geübte Mediennutzer, jeder, der schon einmal eine Rechnung für sein Smart-Phone bezahlt hat, weiß: **personenbezogener Vorteil** kann konkret bestimmt werden. Das geschieht täglich und überall auf der Welt millionenfach!

Die Richter griffen zudem massiv in die Unternehmensfreiheit ein und erklärten Unternehmen, stellvertretend die Firma Sixt, dass sie einen Vorteil durch den Verkehrsfunk des ÖRR hätten. Abweichend von der Norm wiesen die Richter dem Verkehrsfunk eine willkürlich behaupteten Vorteil – für den Qualität die Voraussetzung wäre – zu. Nun ist dieser Verkehrsfunk allerdings ein Commodity, eine Standardleistung, die auch ausserhalb des ÖRR gesourct werden kann.

Der Eingriff in die unternehmerische Freiheit ist jedoch kein Commodity, sondern ein Rechtsvorgang, der Deutschland bereits mittelfristig aus der Wettbewerbsfähigkeit herausführen wird. Im Kontext des internationalen Rechts und offener Handelsbeziehungen ist das Urteil ein Dambruch.

Dass Programm des ÖRR auch Qualität haben muss, ist nicht Bestandteil des Urteils und wird geschickt willkürlich und provozierend erst in der Presseerklärung erwähnt.

Der eigentliche Vorteil, der nur aus einem Qualitäts-Programm erwachsen kann, wurde vollständig aufgelöst. Es ist anzunehmen, dass das Gericht erkannt hat, dass das Programm des ÖRR auch

keine Qualität hat. Die Finanzierung war dennoch abzusichern, alleine schon deshalb, weil Richter immer wieder „individualisierbare wirtschaftliche Vorteile“, die klar abgrenzbar und monetarisierbar sind, klar identifizieren.

Mit fatalen Konsequenzen wurde dann der Vorteil mit der **Empfangsmöglichkeit** begründet. Das aber ist etwas gänzlich sachfremdes. Der Beitrag ist für die Leistungsoption zu entrichten. Zudem hat den Abgabenzahlern ergänzend der Sondervorteil zu erwachsen. Eine Leistungs-**option** beinhaltet per Definition bereits die **Möglichkeit** und das **Recht** zur Ausübung. Empfang ist folglich kein Sondervorteil sondern fester Bestandteil der Leistungsoption, die vom Anbieter sicherzustellen ist, weil die Option sonst eben gar nicht ausgeübt werden kann.

Im Grundgesetz hat das Urteil eine massive Verschiebung zur Folge. Rundfunk – das **Programm** – ist nach Art. 70 GG **Ländersache**. Technische Infrastrukturen des Rundfunks sind nach Art. 73 GG aber Sache des Bundes. Wenn nun **Empfang** (und nicht maßgeblich Programm) – dieser basiert auf technischen Infrastrukturen – den Vorteil definiert, der die Abgabe erzwingt, verschiebt sich „Rundfunk“ – nun neu – in den Kompetenzbereich des **Bundes**.

Und da war doch noch der begünstigte Inländer. KdÄ hatte in seinem Gutachten festgelegt:

An dem **Vorzug** eines **funktionierenden** öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in einem Gemeinwesen hat **jeder Inländer** teil, mag er auch das **Angebot individuell nicht nutzen** oder **nicht nutzen können**. **Er ist durch die medienbedingte oder mediengestützte Informationskultur mit begünstigt**.“ . Quelle: Gutachten Kirchhof, S. 61.

Das BVerfG hatte unter Vorsitz KdJ dann das **Funktionieren** des ÖRR – ohne jeden Qualitätsnachweis, ganz ohne Bürger – umfassend zur Prämisse erklärt. Ein neues Problem entstand:

„Allerdings liegt der **individuelle Vorteil** noch nicht darin, dass „der ÖRR der **gesamten Gesellschaft** nutzt“ und in besonderem Maße die Grundlagen der Informationsgesellschaft fördert und „einen wichtigen Beitrag zur Integration und Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen“ leistet. Der Rundfunkbeitrag stellte dann eine nicht durch Vorzugslasten finanzierbare „Demokratieabgabe“ dar.“ Urteil BVerfG Pkt. 75

Kurz: „**Jeder Inländer**“ betrifft alle Menschen in Deutschland und damit nicht eine abgrenzbare Gruppe. Damit hätte dieser Aspekt eine Gemeinlast – Steuer – begründet. Die war allerdings nicht gewollt und bereits vom Papst des Abgabenrechts, KdÄ, als verfassungswidrig verworfen worden. Und das, obwohl nicht nur die DW völlig ohne Probleme über Steuern finanziert wird, sondern zunehmend fast alle Demokratien ihren Rundfunk – nach einer strategischen Neuausrichtung – über Steuern finanzieren. Die eigenwilligen Konstruktionen des BVerfG sind weder gut motiviert noch nützlich. Der ÖRR wurde unangreifbar gemacht, mit erheblichen Konsequenzen.

Als die Ministerpräsidenten Ende 2010 den 15. RÄndStV auf Basis des Gutachtens „Finanzierung des ÖRR“ von Prof. Paul Kirchhof unterzeichneten und diesem bis Ende 2011 von den Parlamenten mehrheitlich zugestimmt wurde, war ein Dammbbruch eingeleitet. Die Verträge basieren auf Weglassen essentieller Informationen, unbegründeten Behauptungen und der kaschierten Zielsetzung der Absicherung kaum fassbarer Privilegien. Massenverfolgungen wurden bewusst mit in Kauf genommen, um den psycho-totalitären Wirkauftrag mit Macht durchzusetzen.

Mit dem Urteil des BVerfG wurde nun aber insbesondere noch einmal die Freiheitsrechte soweit eingeschränkt, dass sie Entmündigungen einer Diktatur gleichkommen.

In allen Ländern, die sich einen institutionalisierten Rundfunk halten, werden diese – mit Ausnahme der Schweiz, der das deutsche Modell von einem Zeit-Manager aufgenötigt wurde – mittels Gebühren und Steuern finanziert. Dabei gibt es wegen des üppigen Medienangebots – das zudem international nachgefragt wird – eideutig den Trend, die öffentlichen Institutionen zu verschlanken, Gebühren / Steuern zu senken und den Grad der Zahlungsverpflichtungen aufzulockern. Von Japan (selbst in der Schweiz wurde und wird verschlankt) bis Dänemark, überall funktionieren sachorientierte Demokratien, nur in Deutschland funktioniert das nicht. Hier herrschen zunehmend Ideologie, Unterdrückung und entfesselte Bereicherung.

Mit großer Sorge ist zur Kenntnis zu nehmen, welche desaströsen Folgen dieses Urteil in seiner Aussenwirkung hat. Es weicht von internationalen Normen ab und schafft neue Handelsbarrieren. Deutschland demonstriert mit dem Urteil Lösungsunfähigkeit, es schafft Barrieren, verhindert Innovation. Zusammen mit einem oft menschenverachtenden Programm werden internationale Beziehungen und die Bürger massiv gefährdet.

Der zwingend erforderliche Vorteil wurde von der Kardinalleistung Programm gelöst und willkürlich – ohne Qualität – an sachfremde Merkmale geknüpft. Völlig entgegengesetzt zu den internationalen Entwicklungen hat das BVerfG den Zwang und damit die Freiheitsberaubung zur Finanzierung des ÖRR zum Exzess getrieben.

III. 2. ÖRR, nun eine ideologische Instanz

Ursprünglich hatte der ÖRR nicht verhandelbare Qualitätsmerkmale zu erfüllen, die ein gutes Programm ausmachten. Dazu zählte z.B. eine wahrheitsgemäße, objektive und aktuelle Berichterstattung. Information hatte so gut zu sein, dass sie zur fundierten Meinungs- und Willensbildung taugte. Das Geschäftsmodell war ein freiheitliches. Der ÖRR machte ein gutes Programmangebot und die mündigen Bürger konnten sich Information und Unterhaltung frei, nach Lust und Bedarf abholen. ÖRR, das war ein **Pull-Modell**. Nach der Millenniumswende fand eine verstörende Neuausrichtung des ÖRR statt, die mit einer Umgestaltung des Auftrags des Gesetzgebers an den ÖRR begann. Im Auftrag – RStV §11 – wurde dem ÖRR ab 2003 bereits eine Wirkfunktion – nun **Push-Modell** – zugewiesen. Der ÖRR wurde darüber instrumentalisiert, ideologische, politische Ziele umzusetzen. Das Wirken auf Individuen und Gesellschaft definierte aber bereits **Totalitarismus** und hatte den zwingenden Freiheitscharakter – Rundfunk ist ein Vertrauensgut – vollständig konterkariert.

Mit seinem Urteil vom 18.07.2018 knüpfte der Erste Senat des BVerfG unter Vorsitz des jüngeren Bruders der Merkel-Vertrauten und Verfasser des Gutachtens „Finanzierung des ÖRR“ an den totalitären **Wirkauftrag** an. Grundsätzlich wurde der **Nutzerwillen** für irrelevant erklärt. Dann wurde dem ÖRR ein neuer Geschäftszweck zugewiesen. Er sollte nun eine **Orientierungsrolle** auch zur **Verhaltenslenkung** (Urteil BVerfG, Pkt. 71) ausüben. Mit der Implementierung des von der ARD beauftragten **Framing Manual** der Sprach- und Kognitionswissenschaftlerin Elisabeth Wehling 2019 wurde der ÖRR endgültig zu einer psycho-totalitären Wirkeinrichtung. Der ÖRR wurde umfassend zu einer Institution zur Denk-, Meinungs- und Verhaltenssteuerung transformiert.

Das ist in höchstem Maße totalitär und verstößt massiv gegen den Freiheitsgrundsatz nach Art. 2 des GG.

Die Urteile des BVerfG leben von Gutachten, die von Verfassungsrichtern erstellt und vom ÖRR hoch dotiert werden.

So stellte der Verfassungsrichter Papier die privaten Medien nicht nur unter das Rundfunkrecht, sondern schuf auch die neue Orientierungsrolle, die in den neuen – Tele- – Medien zwingend sei:

„Entsteht eine Vielfalt von Medien, die so unüberschaubar ist, dass die Medien die ihnen zugeordnete Aufgabe nicht mehr erfüllen können, so **erwächst** daraus ein neues **Bedürfnis** des Bürgers nach **Orientierung**.“ Quelle: epd Medien, S 31 (3).

Das Bedürfnis wurde nie belegt, stets nur behauptet. Den Bürgern ist auch kein Bedürfnis **erwachsen** – ist Rundfunk denn eine Bedürfnisanstalt? – aber aus dem **Qualitäts-Programm** hat den Bürgern ein Vorteil zu **erwachsen**. **Orientierung** wurde als einziger Geschäftszweck für den ÖRR völlig neu – aus dem Blauen heraus – verankert. Denn: das alte **Marktversagen ist tot**:

Zwar ist das Internet gerade aufgrund der niedrigen „Markteintrittsschwelle“ (83) das „Paradebeispiel für ein funktionierendes außenpluralistisches Modell“; (84) im Internet ist die Meinungsvielfalt potenziell unbegrenzt.“

Damit hat der ÖRR seine Geschäftsgrundlage – das Marktversagen – verloren. Und weiter:

„Gerade hier kann der Empfänger aber nicht erkennen, welche Berichte neutral sind und welche tendenziös. Insbesondere im Hinblick auf werbefinanzierte Angebote gibt es Studien, die die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts der Absicht, möglichst hohe „Klickraten“ zu erzielen, bezweifeln lassen. (85) Die Unüberschaubarkeit der tatsächlichen Ebene, die schon das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, (86) setzt sich damit in der medialen Ebene fort.“

Quelle: epd Medien, S 31 (3).

Weil „gerade hier der Empfänger (angeblich) nicht erkennen kann ...“, wird ein neuer Geschäftszweck für den ÖRR konstruiert. Das BVerfG machte dann mit Urteil vom 18.07.2018 aus der – **Orientierung** – (Gutachten Ex.-Verfassungsrichter Papier, bezahlt aus dem System ÖRR) eine zwingend zu vergütende **Orientierungshilfe**.

Abschnitt aus dem Urteil des BVerfG zur Orientierungshilfe

„Der einzelne Nutzer muss die Verarbeitung und die massenmediale Bewertung übernehmen, die herkömmlich durch den Filter professioneller Selektionen und durch verantwortliches journalistisches Handeln erfolgt. Angesichts dieser Entwicklung wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden **Aufgabe**, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und **Orientierungshilfe** bietendes Gegengewicht zu bilden.“ Urteil Pkt 80.

Und

„... In der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in dieser Funktion zu nutzen, liegt der die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil.“ Pkt 81.

Das BVerfG übernahm damit wesentliche Teile aus dem Gutachten des Ex.-Verfassungsrichters Papier, der für seine Vorarbeit umfassend vom System ÖRR bezahlt wurde.

Ein Dambruch. **Vorteil** kann kann nur **aus Qualität erwachsen**. Qualität ist nicht spezifiziert. Gemäß der internationalen Norm, hat der Leistungsnehmer in der Qualitätsbestimmung entscheidend mit eingebunden zu sein.

Die hier dargestellten Rollenmerkmale sind willkürlich herbeigezogen und nicht fundiert. Der ÖRR müsste ein TQM-System (Total Quality Management System) haben, um die **notwendigen Voraussetzungen** an Qualität sicherzustellen. Ob diese **hinreichend** sind, wäre in jedem Fall im Ermessensraum der jeweilig potentiellen Abgabenerleister zu verankern.

Der ÖRR macht, was das BVerfG vermeiden will

Die Orientierungsrolle wird in Abgrenzung zu privaten Medienanbietern wie folgt begründet:

„Die Digitalisierung der Medien und insbesondere die Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke begünstigen ... Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. Sind Angebote zum größten Teil werbefinanziert, fördern sie den publizistischen Wettbewerb nicht unbedingt; Urteil Pkt 79.“

Nun ist allerdings festzuhalten. Alle Zwecke, die der ÖRR in seiner Orientierungsrolle erfüllen soll, werden konterkariert. Denn der ÖRR ist werbeorientiert, Quote und Click-Raten sind gewollt. Dafür werden Rezipienten sogar weiter zu den einschlägigen Social-Media-Plattformen – hier herrscht das Click-, Werbe- und Datenraub-Regime – verführt.

Anmerkung: Qualität ist im System ÖRR nicht existent. Sie wird im RStV §11 zwar adressiert aber in praxi nicht berücksichtigt. In den zweijährigen Berichten zu „Qualität und Quantität“ sowie beim sog. Drei-Stufen-Test, wird Qualität willkürlich interpretiert bzw. als Kriterium sogar ausgeschlossen.

Ein Blick auf die Realitäten, wie der ÖRR nun seine Orientierungsrolle ausfüllt.

ÖRR mit Zwangsbeitrag im „Click-Bait-Kaufrausch“!

Die einzelnen Tweets wirken wie „Click-Bait“, die mit der klaren Absicht ausgeworfen werden, dass Besucher die Köder fressen: länger verweilen, mehr Beiträge leisten, sich aktiver vernetzen und entblößen.

Der ÖRR führt die Nutzer systematisch auf die amerikanischen Medien-Plattformen. Oftmals ist eine Registrierung erforderlich oder erwünscht, was den Zugang nach alter Argumentation des ÖRR – den Zugang nach Art. 5 GG – nicht ungehindert macht. Das Argument gilt ohnehin nur, um eine echte Gebühr – Abo / Pay-per-View – abzuwehren.

Das Verweilen auf Facebook, Twitter etc. ist zudem der Einstieg in das sog. „Mine-Exploit-and-Nudge-Modell“, das – wie im Fall US-Wahlen, Rolle Cambridge Analytica – die Schwächen menschlicher Entscheidungsfindungen voll ausschöpft, um zu manipulieren, und Entscheidungen zu korrumpieren.

Dem Gesetzgeber ist es bei der Expansion des ÖRR im Digitalen ein fundamentales Anliegen, die neuen Möglichkeiten des „Nicht-Linearen“ insbesondere auch auf die Zielgruppe der zu infantilisierenden 14 – 29 jährigen zu fokussieren.

1. „Fickt Euch!“

Mit „Fickt Euch!“ gelang dem ÖRR auf YouTube der digitale Bildungs-Durchbruch in ganz neue Teilnehmerkreise.

Fickt euch!/DAFUQ Love & Sex (auch hier wurde ein alter, bestehender Kanal vom ÖRR aufgekauft), Fickt euch! macht aktiv Werbung!

„FICKT EUCH!
FICKT EUCH! So werden Frauen feucht beim Sex
FICKT EUCH! Ritterstellung / Sex im Sitzen
FICKT EUCH! Richtig fingern!“
Und noch viel mehr „ FICKT EUCH!“

Das Format wird von Frau Weitkamp gespielt. Bevor Weitkamp vom ÖRR eingekauft wurde hatte sie bereits 2013 und 2015 mit dem eigenen Kanal „Dafuq“ Erfolge gefeiert.

Quelle: „Fickt euch!“ – das sind die neuen Dr. Sommers, Welt, 20.10.2016

In welcher Welt leben die Richter:Innen des Ersten Senats?

Laut Verfassungsgericht soll der ÖRR **nicht** – wie es angeblich die Privaten tun – auf „Click-Bait“ und „Werbeorientierung“ abfahren. Aber genau das – **nur das** – ist Strategie des ÖRR!

Das BVerfG hatte im Urteil vom 18.07.2018 niederzuschreiben, dass

- die neuen Plattformen zu Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen führen;
- vorwiegend werbefinanzierte Formate den publizistischen Wettbewerb nicht unbedingt fördern;
- auch mit Hilfe von Algorithmen - Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzer:innen zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führt;
- zu längeren Verweildauer animiert wird.

Und all das sollte nach Willen der Richter durch den ÖRR verhindert werden. Deshalb wurde ihm eine Orientierungsrolle zugeschrieben. Und was macht der ÖRR? „Fickt Euch!“ auf youtube, dem fast Monopolisten, der werbefinanziert ist, algo-gesteuert ist und die Nutzer auf ewig an sich binden will!

Die Umsetzung des Urteils des BVerfG wird per Zwangsbeitrag finanziert. Chapeau!

2. Der Kompetenzträger und „Executive“ des ÖRR für die „Orientierung“

Interview mit Florian Hager, nun Programmgeschäftsführer von FUNK, dem Angebot für junge Menschen von ARD und ZDF. Interviewt von Damien Sapelnik am 15.05.2017, youtube, „funk: Heißer Scheiß von ARD und ZDF?“

Der Lotse im Dschungel, der Garant für „Objektivität“, die Institution des ÖRR für „**Orientierung**“ präsentiert sich der Öffentlichkeit:

(Transkription in gekürzten Auszügen)

F5.: Was nutzen Sie von den Sozialen Netzwerken am Meisten? Facebook, Instagram, Snapchat oder youtube?

A: Ähm, äh, äh, auch da sind wir, äh, versuchen wir, auf allen Plattform unterwegs zu sein. Wir sehen jetzt in der Nutzung, was aber faktisch auch daran liegt, dass wir da die besten Zahlen kriegen, sind wir sehr stark auf youtube, ähm, ähm, dann kommt Facebook, da muss man bei den Zahlen sagen, die sind dann weniger relevant, weil da ein View eben relativ schnell gezählt wird,“

Oder so:

F6.: Ist es Ihnen schon selbst passiert, dass Sie „Fake-News“ geteilt haben?

A: Ähm, auch ne geile Frage, weil ähm, dieses Thema Fake-News ähm, ähm, ist glaube ich jetzt relativ überall, ähm, aber es ist kein neues also kein ähm ich meine Fake-News“

Oder so:

F7.: Warum machen Sie youtube attraktiver und schaffen es nicht, eine eigene Marke zu erfinden, wie z.B. Cliphish?

A: Genau. Das ist, ähm, das ist, ähm, war ja auch gerade in der Diskussionsrunde relativ stark, die Frage, warum, äh, nach dem Motto: wir hätten schon aufgegeben und ähnliches. Mein **Dilemma** ist, dass ich ähm **relativ viel Geld habe**. Ähm,“

<Hier wird der Ausschnitt wg. Zumutung, Unerträglichkeit und Orientierungslosigkeit abgebrochen>.

Das sind die Realitäten zur „**Orientierung**“, die der Erste Senat als rundfunk-politische Kernkompetenz verankert hat. Das ist der Mann, der nach dem Urteil des BVerfG den hilflosen, überforderten Bürgern endlich „**Orientierung**“ gibt. Eingesetzt in das Urteil bedeutet das konkret:

... In der Möglichkeit, „**FICKT EUCH!**“ oder das **Interview mit Florian Hager** in dieser Funktion der **Orientierungshilfe** zu nutzen, liegt der die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil.

Die Orientierungsrolle ist so, als würden die Bürger unter Gewalt mit dem Gesicht zuerst in die Hundeexkrement am Fuße einer Litfaßsäule gedrückt werden, um dann zu behaupten, sie hätten dadurch einen individuellen – z.B. Geruchs- – Vorteil, den Sie dann unter Androhung von Gefängnisstrafe mit einer Abgabe zu vergüten haben.

Seit der Ergänzung des RStV 2003 laufen hundertfach Aktivitäten, den ÖRR weiter – nun auch in der digitalen Ökonomie / Telemedien – expandieren zu lassen.

Auch hier gilt: der nach §11 des RStV gesetzlich vorgeschriebenen Drei-Stufen-Test ist nichtgar nicht erfüllt werden. **Es fehlt Stufe II.: Qualität!** Dennoch produzieren die Anstalten immer mehr und melden immer höhere Bedarfe an!

„Fickt Euch“ ist das Sahnehäubchen des BVerfG auf den neuen totalitären Rundfunkbeitrag, bei dem der Nutzungswillen eliminiert wurde. Aber: alle Inländer sind bevorzugt! Alle Beispiele zeigen: der ÖRR kann Orientierung geben, er ist kompetent und vertrauenswürdiger Lotse! Wirklich, denn das hat das BVerfG so verankert. Wer dafür nicht zahlt, kommt in den Knast!

Auch Unternehmen, Geschäftsleute, Besucher müssen sich dem neuen Orientierungs-Diktat unterwerfen und für den willkürlich festgelegten Vorteil mit Abgabe unter Zwang entrichten.

Der erweiterte Auftrag ist ein eingeübtes Mittel, um die Finanzierung in immer neue Höhen zu schrauben, denn wenn der ÖRR einen umfassenderen Auftrag vom Gesetzgeber erhält, dann entsteht natürlich höherer Bedarf, der dann von der KEF und Politik in höhere Beitragszahlungen transformiert wird. Reduziert wird nie. Die Beiträge sollen steigen. Die Weichen sind gestellt.

Der Auftrag im RStV § 11 ist der maßgebliche – politisch motivierte – Kostentreiber des ÖRR! Was die Bürger dafür bekommen: sie werden auf amerikanische, ausschließlich werbefinanzierte Plattformen geführt, auf denen Datenmissbrauch die Regel ist. Der ÖRR selbst kauft bestehende Formate ohne Mehrwert und senkt das Niveau in einen nachhaltigen Bereich, der ganz ohne Qualität auskommt. Das ganze wird unter die neue Orientierungs-Doktrin gestellt, die nicht nur Zwangsbeitrag, sondern nun auch den „Neo-Exkrementalismus“ mit begründet. Offensichtlich wird nun den überforderten Bürgern dank des Urteils des BVerfG noch mehr Orientierung, Lotsen-Führung und Objektivität zu Teil. Das klingt freundlich, ist es aber nicht. „Orientierung“ definiert den neuen Geschäftszweck des ÖRR und macht ihn zum Primus in Sachen Medienbewertung und -einordnung.

Im Urteil wird der Begriff der Qualität ein einziges Mal mit Programm in Verbindung gebracht und zwar bei den Privaten:

Allein der Umstand eines verbreiterten Angebots privaten Rundfunks und einer Anbietervielfalt führt für sich noch **nicht zu Qualität** und Vielfalt im Rundfunk. Urteil, Pkt 79.

Im gesamten Urteil wird Qualität in Bezug zum Programm des ÖRR nicht ein einziges Mal erwähnt. Vorteil wird bei Haushalten ausschliesslich mit der Empfangsmöglichkeit oder der Möglichkeit der Rundfunknutzung begründet. Mit einer Ausnahme:

Im Urteil wird ein Vorteil – Voraussetzung wäre Qualität, die es nicht gibt – nicht aus dem Programm abgeleitet, sondern nur ein Mal im Kontext der neuen Orientierungsrolle erwähnt. Diese sollte Vorteil darstellen und Beitrag begründen.

Der ÖRR macht aus den Urteil des BVerfG „Fake News“

Gemäß Urteil des BVerfG soll der ÖRR die neue **Aufgabe** wahrnehmen. Es heißt:

„Angesichts dieser Entwicklung **wächst die Bedeutung** der dem beitragsfinanzierten „ÖRR“ **obliegenden Aufgabe**, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und **Orientierungshilfe** bietendes **Gegengewicht** zu bilden“. Pkt 80

So wird in der Pressemitteilung zum Urteil des Ersten Senats mitgeteilt:

„Der Rundfunkbeitrag gilt einen individuellen **Vorteil** ab, der im Tatbestand der Wohnungsinhaberschaft sachgerecht erfasst wird. In der Möglichkeit der Nutzung des

öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Funktion als nicht allein dem ökonomischen Wettbewerb unterliegender,

die Vielfalt in der Rundfunkberichterstattung gewährleistender Anbieter, der durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen Orientierungshilfe bietet,

liegt der die Erhebung des Rundfunkbeitrags als Beitrag rechtfertigende **individuelle Vorteil**. Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat beizutragen, wer die allgemein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht notwendig empfangen muss.“ Pressemitteilung Nr. 59/2018 vom 18. Juli 2018, Pkt 2a)

Im Urteil heiss es, dass dem ÖRR eine **Aufgabe obliegt**, die an Bedeutung zunimmt. Das impliziert aber **nicht**, dass der ÖRR diese Aufgabe – in welchem Maß auch immer – bereits erfüllt.

In der Pressemitteilung behauptet das BVerfG dann aber, dass der ÖRR in seiner Funktion **Vielfalt** und durch **authentische, sorgfältig recherchierte Informationen Orientierungshilfe bietet**.

Seine Aufgabenbeschreibung transformiert das Gericht in den **Indikativ** – Ist-Form – der Aufgabenerfüllung. Kurz: Das BVerfG „**verfälscht**“ sein eigenes Urteil. Nichts geht weiter an den Realitäten vorbei, als die Behauptung, dass der ÖRR durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen Orientierungshilfe bereits bietet, die zudem auch noch in einem **individuelle Vorteil** mündet.

Das BVerfG urteilt weder aus dem GG noch aus Wissenschaft oder Empirie. Es sind an den Haaren herbeigezogene Behauptungen, die tausendfach aus dem tatsächlichen Programm widerlegt werden können. Die Bürger wurden entmündigt. Sie dürfen nicht mehr über ihren individuellen Vorteil als Voraussetzung zur Abgabe entscheiden.

*Liebe Richterinnen und Richter des BVerfG. Wenn der ÖRR tatsächlich Vielfalt und authentische, sorgfältig recherchierte Informationen bietet, wären erste notwendige Voraussetzungen für Qualität gegeben, aus denen tatsächlich „individualisierbare wirtschaftliche Vorteile“ – auch ausserhalb des Systems ÖRR – erwachsen könnten. Diese Kriterien würden sogar einen Auftrag, objektiv und wahrheitsgemäß zu berichten, unterstützen. Diese „**notwendigen** Voraussetzungen“ wären auf Basis eines TQM-Systems abzusichern und kontinuierlich zu verbessern. Ob die Informationen tatsächlich auch die „**hinreichenden** Voraussetzungen für **Qualität** erfüllen“ obläge in jedem Fall dem Urteil des mündigen Bürgers. Denn Qualität ist internationale Norm und definiert das Leistungsverhältnis zwischen Anbieter und dem jeweiligen Abgabener.*

Fazit: Eine **Wirk-** und **Orientierungsrolle** kann bei dem Vertrauensgut Rundfunk von keiner Gewalt **zwingend** festgelegt werden. Hier sind ausschliesslich die mündigen Bürger in der **freien** Entscheidung.

Die Pressemitteilung der ARD

Nach der Urteilsverkündung wird sofort der Medienkomplex der ARD aktiv und sorgt bei den Menschen für breites Entsetzen und tiefe Empörung. Eine Reaktion dazu:

„Ein ARD-Bericht **verdreh**t den Wortlaut des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Rundfunkbeitrag. Das Bundesverfassungsgericht hat den Rundfunkbeitrag heute für grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt. Die ARD-Rechtsredaktion schreibt dazu:

„Der Rundfunkbeitrag ist grundsätzlich rechters. (...) Grundsätzlich sei alles in Ordnung, sagen die Verfassungsrichter. (...) Die Menschen hätten einen ganz **konkreten Vorteil** durch die Vielfalt der Anbieter, die,

wie sie sagen, durch „**authentische, sorgfältig recherchierte Informationen**“ **Orientierungshilfe böten.**“

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk **bietet** laut Gericht also „**Orientierungshilfe** durch sorgfältig recherchierte Informationen“? Da könnte mancher widersprechen wollen. Und ein Blick in das **Urteil** des Bundesverfassungsgerichtes zeigt auch: So haben die Richter das gar nicht gesagt. Die ARD hat es „hingelesen“.

Quelle: Paul Schreyer, 18. Juli 2018 - <https://paulschreyer.wordpress.com/2018/07/18/bieten-ard-und-zdf-orientierung/>

Der ÖRR braucht wenige Viertelstunden, um dem **Urteil** des BVerfG den perfiden Twist zu geben und unter Missbrauch der Ressourcen der Allgemeinheit den Bürgern die ganz eigene Sicht in die Hirne zu pressen. Er verbreitet „**Fake-News**“. So ein ÖRR verstößt gegen seinen Auftrag. Seine Finanzierung per Zwang verbietet sich. Allerdings: Mit seinem Presstext hatte das BVerfG dem ÖRR / ARD gekonnt in die Hände gespielt.

ÖRR nun als psycho-totalitäre Wirk- und Zwangseinrichtung

Der staatliche, voll politisierte, marktliche – und damit rechtswidrig quotenorientierte – und mittels drakonischem Zwang drastisch überfinanzierte ÖRR sollte die Gestaltung seines Auftrags einmal mehr in die Hand nehmen. Im Kanon des Auftrags im RStV § 11 und bald nach dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2018 beauftragte die MDR-Intendantin Karola Wille die Linguistin Elisabeth Wehling zur Erstellung eines Framing Manuals, das nie an das Licht der Öffentlichkeit kommen sollte. Bei dem Framing Manual der ARD – erschienen 2019 – handelt es sich um nichts anderes, als um eine konkrete und perfide Anleitung zur psychologischen Kriegsführung:

„Wenn Sie Ihren Mitbürgern die Aufgaben und Ziele der ARD begreifbar machen und sie gegen die orchestrierten Angriffe von Gegnern verteidigen wollen, dann sollte Ihre Kommunikation nicht in Form reiner Faktenargumente daherkommen, sondern immer auf moralische Frames aufgebaut sein, die jenen Fakten, die Sie als wichtig erachten, Dringlichkeit verleihen und sie aus Ihrer Sicht – nicht jener der Gegner – interpretieren.“

Das Framing Manual erhebt die ARD zur „Gesellschaft“: „die ARD ist die Gesellschaft: Wir sind Ihr!“ Wer den ÖRR kritisiert, wird als „demokratieförn“ diskreditiert. Fakt ist: ÖRR und DW sind die größten #MeToo-Veranstaltungen der Republik. Das Framing Manual ist die hohe Schule der Neuro-Linguistische Programmierung (NLP) und erhebt „Moralisches Framing“ statt evidenz-basierten, objektiven und wahrheitsgemäßen Journalismus zum Primat. Das Pamphlet ist das Handbuch zum psycho-totalitären Grundrechtsbruch.

Das Framing Manual wurde u.a. durch intensive Schulungen umgehend in ganzer Breite und Tiefe in den Anstalten implementiert. Die Kosten dieser Maßnahme liegen deutlich im sechsstelligen Euro-Bereich. Sie wurden vollständig mit Beitragsgeldern finanziert.

Fazit

Der ÖRR ist zu sachlicher, wahrheitsgemäßer Information nicht in der Lage. Das zieht sich wie ein roter Faden durch das Programm und hat den Informations- und Debattenraum schwer beschädigt.

Der ÖRR kennt keine Qualität. Ohne Qualität kann der ÖRR keine **Orientierungshilfe bieten**. Dass Informationen des ÖRR **authentische, sorgfältig recherchierte** seien, ist als willkürliche Behauptung vollständig zurückzuweisen (siehe „Wahlen“, „Programm“).

Systematisch wurde der ÖRR dann auch noch von einem vertrauenswürdigen Informations-Dienstleister zu einer psycho-totalitären Wirkinstitution mit politischem Auftrag transformiert. Die Rundfunkfreiheit ist ebenso wie der Freiheitsgrundsatz nach Art. 2 GG tot!

Der ÖRR ist strategisch neu auszurichten.

IV. KEINE Unterwerfung unter ein psycho-totalitäres Modell

Um der neuen Orientierungsrolle – u.a. FICKT EUCH! – im Sinne des totalitären Wirkauftrag aus dem RStV § 11 und der weiteren Vertiefung des Framing-Manuals gerecht zu werden, forderten ARD, ZDF und DRadio für die nächste Finanzierungsperiode ein Plus von 3 Milliarden Euro. Tom Buhrow, Chef der größten #MeToo-Institution in Deutschland, hatte dazu bereits eine eigene Sendung – Mega-Show – geschalt. Politik und ÖRR bereiten seit mindestens drei (3) Jahren minutiös die nächste Beitragserhöhung strategisch vor, die nun konkret 1,5 Mrd. Euro betragen soll.

Tatsächlich geht es nur um Privilegien, Macht und Einfluss, jenseits von Transparenz, Qualität und Demokratie.

Das System ÖRR ist das symbolische Eins der Gewalten, der ÖRR ist Staat-im-Staate, das System mutet durchgreifend und verstetigt korrupt an! QED

Rundfunk ist ein Vertrauensgut! Ein Vertrauensgut kann nicht mit totalem Zwang finanziert werden. Hier wird der Zwang ideologisch motiviert. Das BVerfG hat mit dem ÖRR ein autoritäres Modell verankert.

Das System ÖRR ist der „Tiefe Staat“, der deutsche Archipel Gulag!

Es knüpft über die Mechanismen „Wirken“, „Orientierung“ (als zwangsfinanzierter Overlord) / „Verhaltenssteuerung“ und „Framing“ direkt an die Propaganda-Techniken der NS-Diktatur an!

Gesetzgebung und Urteile haben nicht nur die **Rundfunkfreiheit** beschädigt, sie haben den **Freiheitsgrundsatz** nach Art. 2 des GG zerstört.

Im Ergebnis der Einführung des Rundfunkbeitrags und der damit verbundenen Massenverfolgung wollen **45 % der Bürger gar nichts** mehr für den ÖRR bezahlen. Gesellschaft zerreisst.

Den Rundfunkbeitrag für den ÖRR zu entrichten bedeutet, die Unterwerfung unter das skizzierte freiheitsberaubende psycho-totalitäre Wirksystem.

Das BVerfG hat – früher – immer wieder betont, dass die Gesetzgeber der Länder nach Art. 30, 70, 83 GG das Gestaltungs- und Handlungsmandat zum Rundfunk haben (und nicht Trojaner, der ÖRR oder die potentiell Begünstigten des BVerfG).

Das Mandat haben **alle** Abgeordneten in den Ländern.